

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG)

A. Zielsetzung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Juli 1985 die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374/EWG) beschlossen. Durch diese Richtlinie soll der unterschiedliche Schutz des Verbrauchers vor Schädigungen seiner Gesundheit und seines Eigentums durch ein fehlerhaftes Produkt vereinheitlicht und der freie Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes erleichtert werden. Die Mitgliedstaaten haben die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens am 1. August 1988 zu erlassen.

B. Lösung

Die EG-Produkthaftungs-Richtlinie wird durch den Entwurf des Produkthaftungsgesetzes umgesetzt. Entsprechend den Richtlinien-Vorgaben sieht der Entwurf vor, daß

- die Produkthaftung im geregelten Bereich künftig einer verschuldensunabhängigen Haftung unterliegt,
- neben dem tatsächlichen Hersteller jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, sowie der Importeur, der aus Drittstaaten einführt, und – unter engen Voraussetzungen – auch der Lieferant ersatzpflichtig sein wird,
- Schadensersatz bei Personenschäden sowie bei Sachbeschädigung im privaten Bereich zu leisten ist.

Neben diesen zwingend durch die Richtlinie vorgegebenen Regelungen ist – von der Richtlinie zugelassen – vorgesehen, daß

- der Hersteller auch künftig für Entwicklungsrisiken – mit Ausnahme im Arzneimittelbereich – nicht haften muß,

- bei Personenschäden ein Haftungshöchstbetrag von 160 Millionen DM gilt,
- Schmerzensgeld weiterhin nur auf der Basis der Verschuldenshaftung gewährt wird,
- landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse von der verschuldensunabhängigen Haftung ausgenommen sind, es sei denn, diese Produkte sind einer ersten Verarbeitung unterzogen.

Dieses neue Produkthaftungsrecht ist zu Lasten des Geschädigten unabdingbar. Es wird ergänzt durch das von der Rechtsprechung bereits entwickelte Produkthaftungsrecht auf der Basis der Verschuldenshaftung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht mit Kosten belastet.

Auch wenn in einzelnen Fällen – im vornherein nicht quantifizierbar – Preiserhöhungen nicht auszuschließen sind, werden vom Umfang der abzuschätzenden Einzelfälle gesehen keine nennenswerten Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau ausgehen; insoweit sind auch keine Einflüsse auf das Preisniveau zu erwarten (vgl. Bemerkung in der Begründung unter A. VII.).

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) – 451 00 – Üb 53/88

Bonn, den 9. Juni 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 588. Sitzung am 29. April 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte
(Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Haftung**

(1) Wird durch den Fehler eines Produkts ein Mensch getötet, an Körper oder Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn

1. er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,
2. nach den Umständen davon auszugehen ist, daß das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte, oder daß dieser Fehler später entstanden ist,
3. er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat,
4. der Fehler darauf beruht, daß das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat, oder
5. der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.

(3) Die Ersatzpflicht des Herstellers eines Teilprodukts ist ferner ausgeschlossen, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produkts verursacht worden ist. Satz 1 ist auf den Hersteller eines Grundstoffs entsprechend anzuwenden.

(4) Für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden trägt der Geschädigte die Beweislast. Ist streitig, ob die Ersatzpflicht gemäß Absatz 2 oder 3 ausgeschlossen ist, so trägt der Hersteller die Beweislast.

§ 2**Produkt**

Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet sowie Elektrizität. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Erzeugnisse des Bodens, der Tierzucht, der Imkerei und der Fischerei (landwirtschaftliche Naturprodukte), die nicht einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind; gleiches gilt für Jagderzeugnisse.

§ 3**Fehler**

(1) Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

- a) seiner Darbietung,
- b) des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
- c) des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde,

berechtigterweise erwartet werden kann.

(2) Ein Produkt hat nicht allein deshalb einen Fehler, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

§ 4**Hersteller**

(1) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seines Warenzeichens oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt als Hersteller ferner, wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einführt.

(3) Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, daß er dem Geschädigten innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Aufforderung den Hersteller oder diejenige Person benennt,

die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein eingeführtes Produkt, wenn sich bei diesem die in Absatz 2 genannte Person nicht feststellen läßt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist.

§ 5

Mehrere Ersatzpflichtige

Sind für denselben Schaden mehrere Hersteller nebeneinander zum Schadensersatz verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Ersatzpflichtigen zueinander hängt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist; im übrigen gelten die §§ 421 bis 425, § 426 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 6

Haftungsminderung

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; im Falle der Sachbeschädigung steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich.

(2) Die Haftung des Herstellers wird nicht gemindert, wenn der Schaden durch einen Fehler des Produkts und zugleich durch die Handlung eines Dritten verursacht worden ist. § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung

(1) Im Falle der Tötung ist Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert war oder seine Bedürfnisse vermehrt waren. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, der diese Kosten zu tragen hat.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, aus dem er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 8

Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert war oder seine Bedürfnisse vermehrt waren.

§ 9

Schadensersatz durch Geldrente

(1) Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen vermehrter Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 7 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch eine Geldrente zu leisten.

(2) § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Haftungshöchstbetrag

(1) Sind Personenschäden durch ein Produkt oder gleiche Produkte mit demselben Fehler verursacht worden, so haftet der Ersatzpflichtige nur bis zu einem Höchstbetrag von 160 Millionen Deutsche Mark.

(2) Übersteigen die den mehreren Geschädigten zu leistenden Entschädigungen den in Absatz 1 vorgesehenen Höchstbetrag, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

§ 11

Selbstbehalt bei Sachbeschädigung

Im Falle der Sachbeschädigung hat der Geschädigte einen Schaden bis zu einer Höhe von 1 125 Deutsche Mark selbst zu tragen.

§ 12

Verjährung

(1) Der Anspruch nach § 1 verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert wird.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung anzuwenden.

§ 13

Erlöschen von Ansprüchen

(1) Der Anspruch nach § 1 erlischt zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt, das den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat. Dies gilt nicht, wenn über den Anspruch ein Rechtsstreit oder ein Mahnverfahren anhängig ist.

(2) Auf den rechtskräftig festgestellten Anspruch oder auf den Anspruch aus einem anderen Vollstreckungstitel ist Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden. Gleiches gilt für den Anspruch, der Gegenstand eines außergerichtlichen Vergleichs ist oder der durch rechtsgeschäftliche Erklärung anerkannt wurde.

§ 14

Unabdingbarkeit

Die Ersatzpflicht des Herstellers nach diesem Gesetz darf im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

§ 15

Arzneimittelhaftung; Haftung nach anderen Rechtsvorschriften

(1) Wird infolge der Anwendung eines zum Gebrauch bei Menschen bestimmten Arzneimittels, das im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes an den Verbraucher abgegeben wurde und der Pflicht zur Zulassung unterliegt oder durch Rechtsverordnung von der Zulassung befreit worden ist, ein Mensch getötet, an Körper oder Gesundheit verletzt, so sind die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes nicht anzuwenden.

(2) Im übrigen bleiben Vorschriften, nach denen ein Ersatzpflichtiger in weiterem Umfang als nach dem Produkthaftungsgesetz haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist, unberührt.

§ 16

Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz ist nicht auf Produkte anwendbar, die vor seinem Inkrafttreten in den Verkehr gebracht worden sind.

§ 17

Erlaß von Rechtsverordnungen

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Beträge der §§ 10, 11 zu ändern oder das Außerkrafttreten des § 10 anzuordnen, wenn und soweit dies zur Umsetzung einer Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Artikel 16 Abs. 2, Artikel 18 Abs. 2 der Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte erforderlich ist.

§ 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Das Produkt als schadensverursachender Faktor

In der modernen Industriegesellschaft der Bundesrepublik Deutschland gehören Herstellung und Vertrieb von Produkten mit zu den allgemein akzeptierten und auch erforderlichen Grundlagen des Gemeinwesens.

Die Vielzahl von unterschiedlichen Produkten, ihre Einbindung in chemische, physikalische und technische Prozesse und Reaktionen birgt bekanntermaßen aber auch Gefahrenpotentiale. Das deswegen gearbeitete und angewandte System von Sicherheitsvorschriften hat sich zwar bewährt und trägt den Interessen von Produktbenutzern und Verbrauchern, aber auch von Herstellern weitgehend Rechnung, da es insbesondere der Vorsorge und Schadensverhütung dient. Es kann aber nicht übersehen werden, daß trotzdem in Einzelfällen Konsumenten bei dem Gebrauch oder Verbrauch eines Produkts in ihrer körperlichen Integrität oder an ihrem Eigentum oder Vermögen geschädigt werden. Teilweise ist das schadensauslösende Moment nur die Manifestation des allgemeinen Lebensrisikos; teilweise liegt ein Selbstverschulden des Geschädigten oder eine kausale und schuldhaft Schadenzufügung durch Dritte vor. In einem Teil der Fälle ist auslösender Faktor aber das nicht den Sicherheitserwartungen oder Sicherheitsanforderungen entsprechende Produkt selbst, das insoweit fehlerhaft ist.

In solchen Fällen, in denen sich das Gefahrenpotential in Anknüpfung an einen Produktfehler dadurch verwirklicht, daß jemand geschädigt wird, besteht ein unbestreitbares Bedürfnis nach Ausgleich des erlittenen Schadens.

II. Produkthaftung nach geltendem Recht

Das geltende Recht hat auf dem Wege der Fortbildung des Deliktsrechts durch die Rechtsprechung Lösungen gefunden, Schäden infolge fehlerhafter Produkte weithin auszugleichen. Ausgehend von dem sogenannten Hühnerpesturteil (BGHZ 51, 91) hat sich auf der Basis einer ausführlichen wissenschaftlichen Diskussion (vgl. die Nachweise bei Mertens in Münchener Kommentar zum BGB, § 823 Rdn. 281, Fußnote 487) – unbeschadet einer Haftung des Herstellers aus (quasi-)vertraglichen Gesichtspunkten – auf der Grundlage des Deliktsrechts eine inzwischen gefestigte Rechtsprechung entwickelt. Wesentliche Grundlage ist jedoch die allgemeine deliktsrechtliche Haftung des § 823 Abs. 1 BGB.

Ausgangspunkt für diese Haftung ist die Verletzung einer Gefahrensteuerungs- und -abwendungspflicht, wobei diese die Produkthaftung begründende Pflicht

an die Herstellung oder das Inverkehrbringen von Waren anknüpft. Der Warenhersteller muß alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung von Rechtsgütern Dritter durch seine Produkte auszuschließen. Im Hinblick auf die verschiedenen Pflichtenkreise des Herstellers lassen sich folgende Fallgruppen von Verkehrs- und Verkehrssicherungspflichten im Rahmen der Gefahrenabwendungspflicht unterscheiden: Gehaftet wird für Konstruktionsfehler (Konstruktionshaftung), für Instruktionsfehler (Instruktionshaftung) und für Fabrikationsfehler (Fabrikationshaftung). Eine Haftung für eine von einem Produkt ausgehende Gefahr, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens des Produkts nicht erkennbar war (sog. Entwicklungsrisiko), trifft den Hersteller jedoch nicht, sofern nicht ein besonderes Gesetz – wie etwa das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (AMG – BGBl. IS. 2445) – eine entsprechende Einstandspflicht vorsieht.

Ersatzpflichtig ist nicht nur der Hersteller des schadenstiftenden Produkts, sondern Ersatzansprüche können sich gegen jeden richten, der im Produktionsbereich – oder im Rahmen eines öffentlichen Produktionszulassungs-, -überwachungs- oder -prüfungsverfahrens – eine Verkehrspflicht verletzt. Auch wer ein fremdes Produkt mit seinem Namen oder seinem Warenzeichen versieht, haftet neben dem Hersteller, wenn er damit auf die – zumindest konkludente – Übernahme einer eigenen Pflicht zur Prüfung der Produktsicherung hindeutet. Nicht ersatzpflichtig für Produktschäden ist allerdings in der Regel der Vertriebshändler, der zur Kontrolle einer Ware auf Fabrikationsfehler nur dann verpflichtet ist, wenn ein besonderer Anlaß dazu besteht. Auch der Importeur (BGH NJW 1980, 1219) kann in der Regel für Produktschäden nicht haftbar gemacht werden, wenn auch verschärfte Anforderungen an ihn zu stellen sein werden, da dem Hersteller im Ausland oft geringere Sicherheitsvorkehrungen auferlegt sein können als nach deutschem Recht und überdies die Rechtsverfolgung des Herstellers im Ausland erheblich erschwert sein wird. Neben dem Hersteller können auch Mitarbeiter und Angestellte persönlich für Produktschäden haften, soweit ihnen dem Hersteller obliegende Verkehrspflichten übertragen wurden (BGH NJW 1975, 1827, 1828 f.).

Die Produkthaftung läßt sich unter deliktsrechtlichen Gesichtspunkten nur begründen, wenn Verschulden nachweisbar ist, doch räumt die Rechtsprechung dem Geschädigten bei typischen Warenmangelfolgeschäden für den Nachweis des Produktfehlers und seiner Vermeidbarkeit Beweiserleichterungen ein: Im allgemeinen muß derjenige, dessen Ersatzpflicht in Betracht kommt, nachweisen, daß ihn kein Verschulden trifft.

In der Praxis steht dem Produzenten die Entlastungsmöglichkeit wegen der hohen Anforderungen an den Entlastungsbeweis neben den Entwicklungsrisiken fast nur noch bei Fabrikationsmängeln offen und das nur dann, wenn er nachweist, daß es sich bei dem schadhafte Produkt um einen sog. Ausreißer handelt, der trotz Einhaltung aller Sicherheitsvorkehrungen und trotz bester Kontrolle nicht zu vermeiden war (BGHZ 51, 91, 105).

Kennzeichnend für die Produkthaftung nach geltendem Recht sind mithin diese Beweiserleichterungen zugunsten des Geschädigten (vgl. ausführlich Schmidt-Salzer, Entscheidungssammlung Produkthaftung, Band I, Einleitung S. 23ff.). Zwar hat der Geschädigte zunächst den Fehlernachweis und den Kausalitätsnachweis zu erbringen; gelingt es ihm, dies nachzuweisen, so wird im industriellen Bereich das Verschulden des Herstellers, wenn auch widerlegbar, vermutet (Mertens a. a. O. § 823 Rdn. 307 ff.).

Daneben ist bereits dem Bedürfnis nach einer Produkthaftung in Teilbereichen dadurch Rechnung getragen, daß durch „Schutzgesetzgebung“ in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB eine deliktische Haftung des Herstellers herbeigeführt wird. Hier sind neben dem Gerätesicherheitsgesetz insbesondere die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und das Lebensmittelgesetz zu nennen. Im Arzneimittelbereich ist mit dem Arzneimittelgesetz für pharmazeutische Unternehmen eine durch Höchstsummen begrenzte Gefährdungshaftung eingeführt, die sowohl Ausreißer als auch Entwicklungsgefahren in die Haftung einbezieht (§§ 84 bis 88 AMG).

III. Erforderlichkeit und Vorteile einer gesetzlichen Regelung der Produkthaftung

Eine gesetzliche Regelung der Produkthaftung erscheint sachlich wünschenswert; sie ist jetzt aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten.

1. Trotz der heute flächendeckenden Wirkung der Produkthaftung kann die derzeitige Rechtslage nicht befriedigen:

- Sie stellt sich als schwer überschaubare Einzelfallrechtsprechung dar.
- Das angestrebte Ergebnis einer möglichst an objektiven Kriterien orientierten Haftung läßt sich mit den Mitteln des Deliktsrechts nur durch außerordentlich hohe abstrakte Sorgfaltsanforderungen erreichen.
- Der Vorwurf, gegen solche Sorgfaltsanforderungen verstoßen zu haben, ist der Vorwurf des „Unrechts“, was den Beziehungen zwischen Herstellern und Abnehmern unter Berücksichtigung der modernen Produktionsmethoden nicht gerecht wird.
- Die praktizierten Beweiserleichterungen in ihrer unterschiedlichen Art lassen im Einzelfall eine verlässliche Aussage über das Haftungsrisiko kaum zu.

2. In der Literatur ist vielfach schon seit längerem vorgeschlagen worden, für Produktschäden eine gesetzliche Gefährdungshaftung einzuführen (Fikker, Festschrift v. Caemmerer, 1978, S. 343 ff.; Mertens a. a. O. § 823 Rdn. 319 m. w. N.). Zwar sind auch Stimmen vorhanden, die eine deliktische Verschuldenshaftung in der von der Rechtsprechung besonders entwickelten Form als befriedigende Lösung ansehen (Nachweise bei Mertens a. a. O. § 823 Fußnote 594); die grundlegende Entscheidung des Bundesgerichtshof (BGHZ 51, 91) kann jedoch gerade auch als richtungsweisend auf eine Gefährdungshaftung hin verstanden werden, da dieser ausführt: „Die in einzelnen Gesetzen angeordnete Gefährdungshaftung ... auch auf die Produzentenhaftung auszudehnen, ist dem Richter verwehrt. Vielmehr muß der Gesetzgeber entscheiden, ob und inwieweit dem Hersteller eine stärker objektivierte Haftung aufzuerlegen ist ...“.

3. Auf europäischer Ebene sind die Weichen hin zur Gefährdungshaftung bereits seit längerem gestellt. Eine solche Haftungsart für Produkthaftungsfälle sieht bereits das Europarats-Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Produkthaftung bei Körperverletzung und Tötung (European Treaty Series Nr. 91) vor. Die Bundesrepublik Deutschland ist diesem Europarats-Übereinkommen bisher wegen der gleichgerichteten Bestrebungen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften nicht beigetreten.

4. Am 25. Juli 1985 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie „zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte“ (ABl. EG vom 7. August 1985 Nr. L 210 Seite 29 — Produkthaftungs-Richtlinie) erlassen. Diese (vgl. nachfolgend IV) sieht eine „verschuldensunabhängige Haftung“ des Herstellers im Falle von Produktschäden vor. Die Produkthaftungs-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die notwendigen nationalen Umsetzungsvorschriften bis spätestens Ende Juli 1988 zu erlassen.

IV. Die (EG-)Produkthaftungs-Richtlinie vom 25. Juli 1985

1. Die Produkthaftungs-Richtlinie (vgl.: Taschner, Produkthaftungs-Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte — 85/374 EWG, München 1986; Schmidt-Salzer/Hollmann, Kommentar EG-Richtlinie Produkthaftung, Band 1: Deutschland, Heidelberg 1986) ist das Ergebnis einer ca. 15jährigen Diskussion in der EG.

Nachdem die EG-Kommission bereits 1968 mit Vorarbeiten begonnen hatte, unterbreitete sie am 23. Juli 1976 einen Vorschlag zur Regelung der Produkthaftung (BT-Drucksache 7/5812; ABl. EG vom 14. Oktober 1976 Nr. C 241 Seite 9). Dieser wurde nach einer Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (ABl. EG vom 7. Mai 1979 Nr. C 114 Seite 15) und

des Europäischen Parlaments (ABl. EG vom 21. Mai 1979 Nr. C 127 Seite 61) fortgeschrieben (BT-Drucksache 8/3358; ABl. EG vom 26. Oktober 1979 Nr. C 271 Seite 3) und hat letztlich zur vorliegenden Richtlinie geführt.

2. Als wesentliche Schwerpunkte der Produkthaftungs-Richtlinie sind folgende Regelungen anzusehen:

- Es wird für Schäden, die durch einen Fehler des Produkts verursacht worden sind, eine vom Verschulden unabhängige Haftung eingeführt. Produkt ist dabei jede bewegliche Sache, auch wenn sie in eine unbewegliche Sache eingebaut wird. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse, die nicht einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind; den Mitgliedstaaten ist allerdings freigestellt, auch diese Produkte in die strenge Haftung einzubeziehen (Artikel 1, 2 und 15 Abs. 1 Buchstabe a).
- Haftungsadressat ist der Hersteller eines Endprodukts, eines Teilprodukts oder eines Grundstoffs sowie jede Person, die sich als Hersteller ausgibt (Quasi-Hersteller). Gleichgestellt ist der Importeur, soweit er Produkte aus Drittstaaten in den Bereich des Gemeinsamen Marktes der EG einführt. Können Hersteller oder Importeur nicht festgestellt werden, haftet der Händler (Artikel 3).
- Gehaftet wird für Fehler aller Art. Eine Ausnahme besteht für Entwicklungsfehler, d. h. Fehler, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnten, als das Produkt in den Verkehr gebracht wurde; für solche Fehler wird nicht gehaftet, jedoch können die Mitgliedstaaten eine solche Haftung einführen (Artikel 1, 6, 7, 15).
- Die Ersatzpflicht besteht für den durch Tötung oder Körperverletzung entstandenen Schaden sowie für Sachschäden im Verbraucherbereich (Artikel 9).

Der Hersteller haftet grundsätzlich unbegrenzt. Allerdings kann auf nationaler Ebene im Personenschadensbereich für alle Schäden durch gleiche Produkte mit demselben Fehler eine Haftungshöchstgrenze vorgesehen werden. Im Sachschadensbereich ist eine Selbstbeteiligung des Geschädigten von 500 ECU (ca. 1 125 DM) vorgesehen (Artikel 9 Satz 1 Buchstabe b, Artikel 16).

- Der Ersatz für immaterielle Schäden wird nicht erfaßt; nationale Rechtsvorschriften, die den immateriellen Schadensersatz betreffen, bleiben jedoch unberührt (Artikel 9 Satz 2).
- Die Ansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder vorwerfbarer Unkenntnis von dem Schaden, dem Fehler und dem verantwortlichen Hersteller (Artikel 10); sie erlöschen nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Zeitpunkt, in welchem der Hersteller das schadenverursachende Produkt in Verkehr gebracht hat (Artikel 11).

– Ansprüche auf der Grundlage der Produkthaftungs-Richtlinie sind durch Vereinbarungen oder Klauseln unabdingbar (Artikel 12).

– Ansprüche eines Geschädigten aufgrund sonstigen vertraglichen oder außervertraglichen Rechts sowie Ansprüche aufgrund einer bestehenden besonderen produkthaftungsrechtlichen Regelung bleiben unberührt (Artikel 13).

– Unanwendbar ist die Produkthaftungs-Richtlinie auf Schäden infolge eines nuklearen Zwischenfalls, soweit dieser im Verhältnis zu den EG-Mitgliedstaaten dem internationalen Atomhaftungssystem unterliegt (Artikel 14).

3. Die Produkthaftungs-Richtlinie bringt neben einem modernen Haftungsrecht einen hohen Gewinn an Rechtsvereinheitlichung.

Bisher war die Produkthaftung, insbesondere der Haftungsgrundsatz in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich geregelt. Die Rechtsordnungen reichen hier von der traditionellen Verschuldenshaftung mit klassischer Verteilung der Beweislast (Italien, Portugal und Griechenland) über die Verschuldenshaftung mit Umkehr der Beweislast bei sich verschärfenden Anforderungen an den Entlastungsbeweis (Bundesrepublik Deutschland, Vereinigtes Königreich, Irland, Niederlande und Dänemark) bis hin zur summenmäßig und zeitlich unbeschränkten faktischen Gefährdungshaftung, wie sie die Rechtsprechung in einigen Staaten (Frankreich, Belgien und Luxemburg) durch die Annahme eines unwiderlegbar vermuteten Verschuldens in bestimmten Bereichen entwickelt hat (vgl. Ficker in: Festschrift für Konrad Duden zum 70. Geburtstag 1977, S. 93 ff.). In Spanien wurde im Sommer 1984 ein neues Verbraucherschutzgesetz verabschiedet, das in Teilbereichen den Schritt in die objektive Haftung vollzogen hat (Birke, Das neue spanische Konsumenten-Schutzgesetz, in PHI 1985, S. 88 ff.).

V. Rechtsvergleichung

Neben den Regelungen in den Mitgliedstaaten der EG, deren Unterschiede mit der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie an Bedeutung verlieren, kommt der Produkthaftung auch in vielen anderen Staaten im Rechtsleben Gewicht zu. Allerdings ist die Haftung des Herstellers meist nicht in besonderen Produkthaftungsgesetzen geregelt. Dies gilt insbesondere für wichtige Handelspartner der Bundesrepublik Deutschland, wie z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Österreich.

1. In den Vereinigten Staaten von Amerika wird Produkthaftung neben dem Bereich der vertraglichen Haftung überwiegend der deliktischen Haftung zugeordnet. Die auf Section 402 A des Restatement (Second) of the Law of Torts basierende Anspruchsgrundlage der strict liability in tort (verschuldensunabhängige Haftung) setzt lediglich voraus, daß ein Produkt fehlerhaft ist und dadurch ein Schaden verursacht wird. Danach haftet derjenige, der als Teil seiner normalen gewerbmäßigen Tätigkeit

Produkte herstellt, verkauft, vermietet oder lizenziert ohne Rücksicht auf sein Verschulden für Schäden, die aus der Benutzung eines fehlerhaften Produkts entstehen, soweit dieses unangemessen und unerwartet gefährlich für den Benutzer oder Verbraucher ist.

Allerdings kann dies nicht als einheitlich kodifiziertes amerikanisches Produkthaftungsrecht betrachtet werden, da ein „Restatement“ weder Bundesgesetz noch rechtsverbindlich ist, sondern nur eine Orientierungshilfe für die einzelstaatlichen Gerichte darstellt. Hinzu kommt, daß die Entschädigungspraxis in den einzelnen Bundesstaaten zum Teil sehr unterschiedlich ist.

Die in den Vereinigten Staaten von Amerika auf dieser unsicheren Basis ausufernden Produkthaftungsverfahren haben inzwischen dazu geführt, daß ein Bundesgesetz zur Produkthaftung für erforderlich gehalten wird und verschiedene Gesetzentwürfe diskutiert werden. Diese Diskussion ist aber bisher noch nicht erfolgreich abgeschlossen worden. Der „Product Liability Act 1986“ (S. 2760; Kasten-Amendment No. 1814, Congressional Record Senate 30. 4. 86) ist vielmehr bereits am ersten Tag seiner Beratung im Senat gescheitert.

- Die Produkthaftung in Japan (Ohlandt/Ozaki, Produkthaftung in Japan in RIW 1985, 21 ff.) wird von den japanischen Gerichten auf der Basis der unerlaubten Handlung (Artikel 709 Japanisches BGB) beurteilt. Obwohl danach die Beweislast für die widerrechtliche Handlung des Herstellers, für den Schaden des Klägers, für den Kausalzusammenhang zwischen diesen beiden Voraussetzungen und für das Verschulden des Herstellers ausschließlich beim Kläger liegt, haben die Gerichte bei der Produkthaftung nach und nach dem Kläger wegen dessen oft aussichtsloser Beweissituation eine Reihe von Beweiserleichterungen zugestanden, um so unbillige Ergebnisse zu vermeiden.

Daneben gibt es mehrere allgemeine Gesetze (z. B. das japanische Lebensmittelhygienegesetz) und drei spezielle Gesetze (Gesetz zur Sicherheit von Haushaltsgeräten, Gesetz zur Prüfung und Herstellung von chemischen Substanzen und Gesetz über Haushaltsartikel, die schädliche Substanzen enthalten), die als Nebenzweck bzw. als Hauptzweck gezielt Mindestanforderungen für die Produktsicherheit festlegen und deren Nichteinhaltung zur Produkthaftung führt; in der Praxis kann die Haftung jedoch darüber hinausgehen, denn die Gerichte sind nicht gehindert, höhere Sorgfaltsanforderungen zu stellen.

Trotz des auch in Japan erkannten Bedarfs an einer gesetzlichen Regelung der Produkthaftung ist dort bis heute kein entsprechendes Gesetz erlassen worden. Ein diesbezüglicher Entwurf (Entwurf 1975), der eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers vorsieht, wird jedoch seit längerem diskutiert.

- 3. Auch in der Schweiz kommt der deliktischen Haftung – neben konkurrierender Vertragshaftung – für den Bereich der Produkthaftung große Bedeutung zu. Das schweizerische Deliktsrecht

(Artikel 41, 55 und 58 OR) hat große Ähnlichkeit mit dem deutschen Deliktsrecht. Allerdings muß nach schweizerischem Recht im Rahmen der Produkthaftung der Kläger in der Regel sämtliche Tatsachen beweisen, aus deren Vorliegen er seinen Anspruch herleiten will (Artikel 8 ZGB). Eine Beweiserleichterung sieht das Gesetz ausdrücklich nur für die Schadenshöhe vor, wobei nach der Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts diese Beweiserleichterung auch anwendbar ist für die Frage, ob dem Kläger überhaupt ein Schaden entstanden ist. Im Produkthaftpflichtprozeß muß der Geschädigte ferner nachweisen, daß ein Produktfehler vorhanden war und daß der Hersteller ihn widerrechtlich herbeigeführt hat. Für den Fehlerbeweis kann insoweit allerdings ein Anscheinsbeweis in Betracht kommen, wenn der Fehlerbeweis sich auf typische Abläufe und eine entsprechende Wahrscheinlichkeit stützen kann. Auch bei dem Beweis der haftungsbegründenden Kausalität darf der Richter das Bestehen des Ursachenzusammenhangs bereits dann feststellen, wenn er der Überzeugung ist, daß nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der Erfahrung des Lebens ein solcher Zusammenhang besteht und vernünftigerweise an eine andere Ursache nicht zu denken ist.

Allerdings ist eine Beweislastumkehr für das Verschulden des Herstellers in der Schweiz nicht anerkannt, wenn auch die schweizerische Praxis dem Geschädigten hier vielfach mit der Annahme eines Anscheinsbeweises hilft (vgl. Kullmann in Kullmann/Pfister, Produzentenhaftung, 2. Band, Nr. 5200, S. 1 ff., S. 13 ff.). Obwohl bisher die im Schweizer Schrifttum unterbreiteten Vorschläge zur Schaffung einer verschuldensunabhängigen Produzentenhaftung (vgl. Entwurf der Universität Basel zu einem „Gesetz über die Produkthaftpflicht“ in Schweizer Juristenzeitung 1972 S. 50 ff.) weitgehend auf Ablehnung gestoßen sind, ist zu erwarten, daß in der Schweiz gerade im Hinblick auf die Verabschiedung der EG-Produkthaftungsrichtlinie die Diskussion erneut entfacht werden wird. Dies gilt um so mehr, als die Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts vom 9. Oktober 1984 (BGE 110 II S. 456 ff.) als Hinweis auf eine zum Teil vorhandene, zum Teil anzustrebende strenge Produzentenhaftung verstanden wird.

- 4. In Österreich (Posch, Produzentenhaftung im österreichischen Recht in PHI 1983, 76 ff.) besteht zwar die Möglichkeit, auf außervertraglicher, deliktischer Grundlage Ersatz für Produkthaftungsschäden geltend zu machen; jedoch ist dies nur in dem Fall erfolgversprechend, in dem der Hersteller gegen ein Schutzgesetz verstoßen hat. Einer erfolgversprechenden Anwendung der allgemeinen deliktsrechtlichen Normen stehen in aller Regel die Beweislast und die Gehilfenhaftungsvorschriften entgegen. Deswegen hat die österreichische obergerichtliche Rechtsprechung die Produkthaftung als Ausfluß einer Schutzwirkung des ersten Absatzvertrages zwischen dem Produzenten und dem Großhändler zugunsten des geschädigten Endabnehmers ausgestaltet. Dadurch kehrt sich für den Endabnehmer und ihm nahestehende Produktop-

fer die Beweislast für Verschulden, die auf den Hersteller übergeht, um und der Hersteller hat für das schuldhaft Versagen seiner in der Warenproduktion eingesetzten Gehilfen wie für eigenes einzustehen. Außerhalb der Veräußerungskette stehende Dritte sind allerdings stets auf die deliktsrechtlichen Anspruchsgrundlagen beschränkt und deshalb zumeist ohne verbesserten haftungsrechtlichen Schutz.

Es ist aber davon auszugehen, daß die in der Diskussion befindliche Reform des Produzentenhaftungsrechts (Posch, Produktsicherheit und Produkthaftung in Österreich in PHI 1986, 15 f.) sich an den Ergebnissen der Rechtsvereinheitlichung in der EG orientieren wird. So soll nach einem vorliegenden Entwurf des österreichischen Justizministeriums bis zum Sommer 1988 die verschuldensunabhängige Produkthaftung eingeführt und das Produkthaftungsrecht im großen und ganzen der Produkthaftungs-Richtlinie angepaßt werden.

VI. Wesentlicher Inhalt des vorgeschlagenen Produkthaftungsgesetzes

Das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) soll die Produkthaftungs-Richtlinie in das deutsche Recht umsetzen.

1. Als wesentliche Änderung unterstellt das Produkthaftungsgesetz die Produkthaftung künftig der verschuldensunabhängigen Haftung (§ 1). Dieses Haftungssystem ist weitgehend identisch mit der Gefährdungshaftung, die im deutschen Recht z. B. bereits in § 833 Satz 1 BGB, im Haftpflichtgesetz, im Straßenverkehrsgesetz, im Luftverkehrsgesetz, im Wasserhaushaltsgesetz und im Arzneimittelgesetz gilt. Die neue Regelung entspricht in ihrer praktischen Auswirkung auch weitgehend der von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vorgebildeten Haftung für Produktfehler (vgl. II), die wesentliche Ergebnisse des künftigen Rechts bereits vorweggenommen hat.

Änderungen werden sich deswegen künftig nur in Randbereichen ergeben, und zwar im wesentlichen,

- wenn nach bisherigem Recht dem Hersteller ausnahmsweise die Exkulpation gelungen wäre, oder
- wenn es sich um den Fehler an einem Einzelstück einer Serie handelt, der mit vertretbaren Mitteln nicht feststellbar und vermeidbar war, und daher auch nicht schuldhaft verursacht wurde (sog. „Ausreißer“).

Quantitativ sind für die Industrie und das Gewerbe mit der vorgesehenen Regelung kaum erhebliche zusätzliche Belastungen verbunden. Für den einzelnen Verbraucher wird der Schutz aber insoweit verbessert, als noch vorhandene Lücken geschlossen werden und die Durchsetzung seiner Ansprüche wegen ihrer nunmehr objektiven Grundlagen erleichtert wird.

2. Eine weitere Änderung gegenüber dem bisherigen Recht besteht darin, daß künftig jede Person, die

sich als Hersteller ausgibt, sowie der Importeur, der aus Drittstaaten einführt, und — unter engen Voraussetzungen — auch der Lieferant der Haftung unterworfen werden (§ 4).

Die Einbeziehung dieser Personen in die Haftung ist konsequent, um den Schutz des Verbrauchers lückenlos zu gestalten und von vornherein Möglichkeiten zur Umgehung der Haftung auszuschalten. Die Importeurhaftung bedeutet die haftungsmäßige Gleichstellung des Importeurs mit den Produzenten und damit die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen diesen und den Importeuren, insbesondere soweit diese aus „Billigländern“ importieren.

3. Die Definition des Produktes (§ 2) orientiert sich an den einschlägigen Kategorien des bisherigen Produkthaftungsrechts.

Gleiches gilt im wesentlichen auch für den Fehlerbegriff (§ 3), da bereits bisher ein Produkt, um als fehlerfrei zu gelten, so konstruiert sein mußte, daß es für den ihm zugedachten oder zugeschriebenen Verwendungszweck unter Sicherheitsgesichtspunkten geeignet war.

Auch die Haftung mehrerer Ersatzpflichtiger (§ 5) sowie die Mitwirkung des Geschädigten bei der Entstehung des Schadens (§ 6 Abs. 1) orientiert sich an bestehenden Rechtsgrundsätzen; im Interesse des Verbrauchers wird jedoch der Ersatzanspruch des Geschädigten nicht beeinträchtigt, wenn bei der Schadenszufügung sich neben dem Produktfehler auch die Handlung eines Dritten auswirkt (§ 6 Abs. 2). Insoweit steht dem Hersteller gegen den Dritten allerdings ein Ausgleichsanspruch zu.

Schadensersatz wird gewährt bei Tötung, bei Körperverletzung und bei Sachbeschädigung im Verbraucherbereich (§ 1, §§ 7 bis 10).

Die Regelung über die Verjährung (§ 12) entspricht den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie den Verjährungsvorschriften für die deliktische Haftung.

Um die Umgehung der gesetzlichen Vorschriften zu verhindern, ist deren Unabdingbarkeit (§ 14) vorgesehen.

Die Haftung nach dem bestehenden Arzneimittelgesetz bleibt unangetastet (§ 15 Abs. 1). Im übrigen enthält § 15 Abs. 2 den Grundsatz, daß Ersatzansprüche aus anderen Rechtsgründen zugunsten des Geschädigten durch das ProdHaftG nicht berührt werden.

Einer ausdrücklichen Umsetzung der durch die Produkthaftungs-Richtlinie (Artikel 14) bekräftigten Exklusivität des Atomhaftungsrechts bedurfte es nicht, da die Kanalisierung der Atomhaftung nach deutschem Recht ihren gesetzlichen Ausdruck im Atomgesetz gefunden hat.

4. Das Gesetz normiert folgende von der Produkthaftungs-Richtlinie zugelassene oder vorgesehene Einschränkungen:

- a) Entsprechend der bisherigen Rechtslage im Produkthaftungsrecht muß der Hersteller auch künftig für Entwicklungsrisiken nicht haften (§ 1 Abs. 2 Nr. 5), wenn auch dem Hersteller die Beweislast dafür auferlegt ist, daß es sich im konkreten Fall um ein Entwicklungsrisiko gehandelt hat. Dieser Haftungsausschluß für Entwicklungsrisiken bei Beweislastverteilung zu Lasten des Herstellers berücksichtigt die beiderseitigen Interessen. Die Einbeziehung der Entwicklungsrisiken in die Haftung war schon deswegen nicht geboten, weil in der Praxis solche Fälle nur selten vorkommen und für den Bereich, in dem sich diese besondere Art der Gefahr u. U. am ehesten realisieren kann, nämlich im Arzneimittelbereich, in der Bundesrepublik Deutschland die Haftung auf Entwicklungsrisiken bereits erstreckt ist und bleibt (§ 15 Abs. 1 i. V. mit §§ 84 ff. AMG). Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat sich im Rahmen der Produkthaftungs-Richtlinie dafür entschieden, Entwicklungsrisiken grundsätzlich nicht in die Haftung einzubeziehen (Artikel 7 Buchstabe e der Richtlinie). Die Einführung der Haftung für Entwicklungsrisiken ist nach der Produkthaftungs-Richtlinie zwar möglich, jedoch nur nach einem besonderen Verfahren (Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe b, Absatz 2). Davon kann für die Bundesrepublik Deutschland abgesehen werden, nachdem für den Bereich der Arzneimittelhaftung die Haftung für Entwicklungsrisiken bestehen bleibt (§ 15 Abs. 1).
- b) Von der Haftung ausgenommen werden auch landwirtschaftliche Erzeugnisse des Bodens, der Tierzucht, der Imkerei und der Fischerei (landwirtschaftliche Naturprodukte) sowie Jagderzeugnisse, die nicht einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind (§ 2 Satz 2). Nach der Produkthaftungs-Richtlinie kann zwar auch in diesem Bereich die strenge Haftung eingeführt werden (Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe a); davon wird aber – wie in den meisten anderen EG-Mitgliedstaaten – aus den vom Gemeinschaftsgesetzgeber genannten Gründen abgesehen. Gegen eine Einbeziehung der landwirtschaftlichen Naturprodukte sprechen auch praktische Erwägungen. Bei Haftungsfällen wäre der Nachweis, von welchem Urerzeuger das nunmehr verarbeitete Naturprodukt stammt, kaum möglich. Aus diesem Grund hat z. B. Israel 1980 in sein Gesetz über die Verantwortung für schadensbringende Produkte die landwirtschaftlichen Roherzeugnisse von der verschuldensunabhängigen Haftung ausgenommen. Haftungsfälle sind in diesem Bereich – anders als bei industriell oder gewerblich hergestellten Produkten – zudem meist unbedeutend, so daß auch nach Auffassung eines namhaften Haftpflichtversicherers kein Bedürfnis für eine Einbeziehung der landwirtschaftlichen Naturprodukte und Jagderzeugnisse in die strenge Produkthaftung gesehen wird.
- c) Das deutsche Recht sieht im allgemeinen bei Gefährdungshaftungstatbeständen eine Haftungshöchstgrenze vor, zum einen als Ausgleich für die verschrägte Form der Haftung, zum anderen im Interesse der wirtschaftlichen Vorhersehbarkeit und der Versicherbarkeit für den Haftenden. Entsprechend Artikel 16 Abs. 1 der Produkthaftungs-Richtlinie ist deswegen in § 10 für Personenschäden, die durch ein Produkt oder durch gleiche Produkte mit demselben Fehler verursacht worden sind, ein Haftungshöchstbetrag von 160 Millionen Deutsche Mark vorgesehen. Dieser Höchstbetrag schützt einerseits den Haftenden vor unbeschränkter Haftung und erleichtert dem Hersteller die Versicherbarkeit; andererseits wird durch diese Betragshöhe in der Praxis kaum eine Situation eintreten können, in der dem Geschädigten nicht eine ausreichende Entschädigung gewährt werden kann.
- d) § 13 (vgl. Artikel 11 der Produkthaftungs-Richtlinie) sieht – vergleichbar einer Ausschlußfrist nach deutschen Rechtsvorstellungen – das Erlöschen eines Produkthaftungsanspruchs nach Ablauf von zehn Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem das den Schaden verursachende Produkt vom Hersteller in den Verkehr gebracht wurde, vor. Bei Bemessung dieser Frist wurden die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers, die zu seinen Lasten wirkende Vermutung der Fehlerhaftigkeit des Produkts im Zeitpunkt des Inverkehrbringens gemäß § 1 sowie die tatsächlichen zunehmenden Nachweisschwierigkeiten mit größer werdendem Zeitablauf berücksichtigt.
- e) Die Produkthaftungs-Richtlinie enthält keine Verpflichtung für Rechtsvorschriften über immateriellen Schadensersatz. Schmerzensgeld wird deshalb durch das Produkthaftungsgesetz nicht gewährt. Dies entspricht auch dem bisherigen deutschen Recht im Zusammenhang mit der Gefährdungshaftung. Dem Geschädigten bleibt es aber überlassen (§ 15 Abs. 2), seine Ansprüche auf solche Rechtsnormen außerhalb des ProdHaftG zu stützen, nach denen er z. B. auch Ersatz für immateriellen Schaden verlangen könnte.
- f) In Umsetzung der Verpflichtung aus Artikel 9 Satz 1 Buchstabe b der Produkthaftungs-Richtlinie ist im übrigen in § 11 vorgesehen, daß bei Sachbeschädigung der Geschädigte den Schaden jeweils bis zu 1 125 DM selbst zu tragen hat.

VII. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht mit Kosten belastet werden.

Die von den Herstellern zu tragenden Risiken und damit die Versicherungsprämien werden je nach Risikoträchtigkeit des hergestellten Produkts unterschiedlich ausfallen. Eine Schätzung der Versicherungswirtschaft aus den Jahren 1977/1979, die noch vom Einschluß der Entwicklungsrisiken und von der Sachschadensersatzpflicht ohne Selbstbehalt zu La-

sten des Geschädigten ausgegangen ist, hat den Erhöhungssatz der Versicherungsprämien der Hersteller für die zu versichernden Produkthaftungsrisiken – ausgehend von der damaligen volkswirtschaftlichen „Belastungsquote“ für die einschlägigen Betriebshaftpflichtversicherungen von 0,7 Promille des Umsatzes – auf durchschnittlich 0,2 Promille vom Umsatz geschätzt.

Kleine und mittlere Unternehmen könnten spürbarer belastet sein. In einzelnen Fällen kann dies auch zu Preiserhöhungen führen; dies läßt sich aber im vornherein nicht quantifizieren.

Vom Umfang der abzuschätzenden Einzelfälle gesehen dürften keine nennenswerten Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau ausgehen; insoweit sind keine Einflüsse auf das Preisniveau zu erwarten.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 – Haftung

Die Vorschrift normiert den Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung für den Anwendungsbereich des Gesetzes. Diese Haftung trifft den Hersteller für Schäden, die durch einen Fehler seines Produkts verursacht worden sind.

Absatz 1 enthält die allgemeine Haftungsnorm.

Relevante Rechtsgutverletzungen sind zunächst die Tötung eines Menschen und die Körper- oder Gesundheitsverletzung. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Geschädigte ein gewerblicher Käufer, ein Arbeitnehmer, der mit dem Produkt nach dem Inverkehrbringen arbeitet, ein privater Endverbraucher oder ein unbeteiligter Dritter ist. Abgestellt wird ausschließlich auf die Verletzung des Rechtsguts durch den Fehler eines Produkts.

Bei Sachschäden gilt jedoch eine eingeschränkte Regelung (Absatz 1 Satz 2). Hier tritt der (End-)Verbraucherschutzaspekt in den Vordergrund (vgl. Artikel 9 Buchstabe b der Richtlinie), so daß Sachschäden nur im Bereich des privaten Ge- oder Verbrauchs, also nicht im beruflichen, freiberuflichen oder gewerblichen Bereich erfaßt werden. Für die jeweilige Zuordnung ist zunächst auf die übliche Zweckbestimmung der Sache abzustellen. Maßgebend ist dabei, wofür solche Sachen nach der Verkehrsauffassung gewöhnlich bestimmt sind. So ist eine ausdrücklich als „Profi“-Maschine verkaufte Sache dann z. B. nicht dem gewerblichen Bereich zuzuordnen, wenn Maschinen dieser Art nach der Verkehrsauffassung üblicherweise dem privaten Bereich zugeordnet werden. Zudem muß auch darauf abgestellt werden, wozu die Sache vom Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist. So ist zum Beispiel eine Schreibmaschine dann dem freiberuflichen Bereich zuzuordnen, wenn sie in der Praxis des Rechtsanwalts verwendet wird, selbst wenn diese Art der Schreibmaschine gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt ist.

Die Beschränkung bei Sachschäden auf den privaten Bereich ist hinnehmbar, weil in den anderen Bereichen die Betroffenen regelmäßig bessere Möglichkei-

ten haben, ihre Rechtsbeziehungen auf vertraglicher Basis zu regeln. Im übrigen verbleibt es hier bei den Regelungen des bisherigen Produkthaftungsrechts, also der von der Rechtsprechung entwickelten Produkthaftung auf deliktsrechtlicher Basis mit Beweisermäßigungen.

Die Haftung des Herstellers für Sachschäden privater Verbraucher erfährt jedoch zwei Einschränkungen:

Zum einen ist das mit einem Fehler behaftete Produkt nicht selbst einbezogen; der Schutz erstreckt sich nur auf andere Sachen. Dies ist auch angemessen, denn Schäden am Produkt selbst werden durch die Spezialregelungen der Gewährleistung insbesondere des Kauf- und Werkvertragsrechts zufriedenstellend reguliert. Was im Verhältnis zur schadensauslösenden fehlerhaften Sache die andere Sache ist, entscheidet sich nach der Verkehrsauffassung. Nicht maßgeblich ist dabei die zwar technisch denkbare oder mögliche Trennung des schadensauslösenden Teils von den anderen Teilen einer Sache, des Endprodukts aus der Sicht des Geschädigten. Eine solche Betrachtung würde dazu führen, daß – ausgehend vom kleinsten fehlerhaften Teilprodukt – ein möglichst großer Bereich des „Rest-Produkts“ als andere Sache anzusehen wäre und für diesen bestehende und eventuell eingreifende gewährleistungsrechtliche Regelungen ausgehöhlt würden. Nach der Verkehrsauffassung wird sich vielmehr in aller Regel das komplette Endprodukt – so wie es der Geschädigte erworben hat oder wie es aus sonstigen Gründen bei ihm vorhanden ist – als die eine Sache darstellen, die eine andere Sache des Geschädigten beschädigt hat. Die Qualifizierung eines Teils einer Sache als andere Sache im Verhältnis zu den restlichen Teilen einer Sache wird aber jedenfalls dann zutreffend sein, wenn dieses Teil erst später als Ersatz vom oder beim Geschädigten in die restlichen Teile einer Sache eingefügt worden ist. Im Einzelfall auftretende Abgrenzungsprobleme müssen letztlich aber der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Zum anderen sieht das Produkthaftungsgesetz als weitere wesentliche Einschränkung einen Selbstbehalt von 1 125 DM zu Lasten des privaten Verbrauchers vor (§ 11).

Soweit Absatz 1 auf das „Produkt“, den „Fehler“ und den „Hersteller“ abstellt, wird auf die Legaldefinitionen in den §§ 2 bis 4 nebst den dortigen Erläuterungen Bezug genommen.

Absatz 2 enthält verschiedene Umstände, bei deren Vorliegen eine Ersatzpflicht des Herstellers entfällt. Dieser hat nachzuweisen (Absatz 4 Satz 2), daß die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Haftungsbefreiung vorliegen. § 286 der Zivilprozeßordnung findet grundsätzlich Anwendung, jedoch gilt für die Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 eine geringere Beweis-anforderung.

In der Regel gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 2 für jeden Hersteller im Sinne des § 4. Die Besonderheiten einzelner Entlastungsregelungen führen jedoch dazu, daß die eine oder andere Art der Entlastung der Natur der Sache nach oder aus anderen Gründen für bestimmte Hersteller nicht zutreffen kann; dies wird nachfolgend besonders dargelegt.

Absatz 2 Nr. 1 (vgl. Artikel 7 Buchstabe a der Richtlinie) verneint eine Ersatzpflicht, wenn der Hersteller beweist, daß er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat.

Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist es sachgerecht zu vermuten, daß ein im Markt befindliches Produkt auch mit Wissen und Wollen des Herstellers in Verkehr gebracht worden ist. Aus diesem Grund obliegt dem Hersteller die Beweisführung dafür, daß dies in Ausnahmefällen nicht aufgrund seines freien Willensentschlusses geschehen ist. Für ein unterschlagenes, gestohlenen oder auf andere Weise der Verfügungsmacht des Herstellers entzogenes und danach in den Verkehr gebrachtes Gut entfällt somit regelmäßig eine Haftung des Herstellers nach diesem Gesetz.

Diese Entlastungsmöglichkeit gilt sowohl für den Hersteller als auch für den „Quasi“-Hersteller (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Für den Importeur im Sinne des § 4 Abs. 2 kann sich jedoch diese Entlastungsmöglichkeit nur auf Vorgänge nach dem Import beziehen, da der Importeur erst mit dem Import zum Hersteller im Sinne des Gesetzes, das Produkt erst durch den Import „hergestellt“ wird. Für den Lieferanten (§ 4 Abs. 3) wird diese Entlastungsmöglichkeit kaum praktische Bedeutung haben. Erst der Umstand, daß eine Person das Produkt erhalten und weitergegeben hat, macht sie zum Lieferanten. Wird vor der Weitergabe das noch zu liefernde Produkt der Verfügungsgewalt dieser Person entzogen, kann sie nicht Lieferant sein.

Das Gesetz definiert ebensowenig wie die Produkthaftungs-Richtlinie den Begriff des Inverkehrbringens, da sich sein Inhalt aus dem natürlichen Wortsinn ergibt. Gewöhnlich ist ein Produkt – sei es auch in Form eines Teilprodukts oder eines Grundstoffs – in Verkehr gebracht, wenn es in die Verteilungskette gegeben wurde, also wenn der Hersteller es aufgrund seines Willensentschlusses einer anderen Person außerhalb seiner Herstellersphäre übergeben hat (vgl. Europäisches Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Produkthaftung bei Körperverletzung und Tötung – Artikel 2 Buchstabe d).

Absatz 2 Nr. 2 (vgl. Artikel 7 Buchstabe b der Richtlinie) gewährt dem Hersteller eine weitere Entlastungsmöglichkeit; gelingt diesem der Nachweis, daß nach den Umständen davon auszugehen ist, daß der für den Schaden ursächliche Fehler nicht vorlag, als das Produkt von ihm in den Verkehr gebracht wurde, oder daß dieser Fehler später entstanden ist, so ist er von der Haftung frei.

Damit wird klargestellt, daß der Hersteller Fehler, die nach dem Inverkehrbringen z. B. durch unsachgemäße Behandlung innerhalb der Vertriebskette oder durch den Geschädigten selbst verursacht werden, nicht zu vertreten hat.

Diese Entlastungsmöglichkeit wird aber nur bei Fabrikationsfehlern praktische Bedeutung erlangen. Konstruktionsfehler als wesensbestimmende Eigenschaften des Produkts sowie Instruktionsfehler, sofern nicht rechtzeitig durch Zusatz- oder Neu-Instruktion behoben, begleiten das Produkt als Mangel meist von Anfang an. Nur bei solchen schädigenden Eigenschaften des Produkts, die weder Konstruktions- noch Instruktionsfehler sind, wird sich die Frage stellen, ob ein

haftungsauslösender (Fabrikations-)Fehler oder ein nachträglich entstandener Fehler vorliegt.

Die Beweislast trägt auch hier der Hersteller (Absatz 4 Satz 2). Dies wird durch die Erwägung getragen, daß bei anzuerkennender Beweisnot beider Seiten diesem regelmäßig bessere Möglichkeiten der Beweisführung zur Verfügung stehen. Gerade die im Herstellungsprozeß häufig vorgenommenen Qualitäts-, Eingangs- und Ausgangskontrollen, deren Dokumentation dem Hersteller zur Verfügung steht, werden hier große Bedeutung erlangen. Es ist jedoch bewußt auf die Berücksichtigung der „Umstände“ abgestellt worden, von denen „auszugehen ist“. Damit soll verdeutlicht werden, daß der Richter zwar sorgfältig die Umstände des Einzelfalls prüfen muß; ergibt diese Prüfung jedoch ein großes Maß an Wahrscheinlichkeit für die Nichtexistenz des Fehlers zur Zeit des Inverkehrbringens oder für das spätere Entstehen des Fehlers, so ist der Hersteller entlastet. Es wird bei dieser Beweiswürdigung wesentlich auf die Art des Produkts, die Intensität des Gebrauchs und vor allem die Zeitspanne zwischen dem Inverkehrbringen und dem Schadensereignis ankommen. Je größer diese Zeitspanne ist, desto geringer wird bei einem ge- oder benutzten Produkt die Wahrscheinlichkeit sein, daß der Fehler bereits beim Inverkehrbringen vorlag.

Eine gewisse weitere Entlastung von der Haftung, insbesondere für langlebige Güter, enthält § 13, der das Erlöschen jeglicher Ansprüche nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des schadensstiftenden Produkts vorsieht, soweit nicht vorher eine gerichtliche oder außergerichtliche Entscheidung über den Anspruch gefallen ist.

Absatz 2 Nr. 2 gilt für sämtliche Hersteller im Sinne des § 4.

Nach Absatz 2 Nr. 3 (vgl. Artikel 7 Buchstabe c der Richtlinie) entfällt die Haftung des Herstellers, wenn er beweist, daß er das Produkt

- weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt,
- noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat.

Die beiden Befreiungsgründe sind in ihren Voraussetzungen kumulativ geordnet. Die Haftung entfällt also nur, wenn das schadensstiftende Produkt weder zum Zwecke wirtschaftlicher Betätigung hergestellt (Kommerzialisierungsmoment) noch im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben wird. Sowohl bei einer auf Gewinn ausgerichteten Herstellung im Rahmen einer rein privaten Betätigung (z. B. Hobby) wie auch bei einer – wohl nur ausnahmsweise vorkommenden – nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Produktion oder einem solchen Vertrieb im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bleibt die Haftung bestehen. Dabei definiert das ProdHaftG die Gewinnerzielungsabsicht im Blick auf den Vertrieb, wobei neben dem Verkauf auch besondere Vertriebsformen (z. B. Leasing, Miete usw.) einbezogen sind.

Grundsätzlich gilt § 1 Abs. 2 Nr. 3 für alle Hersteller gemäß § 4. Da eine im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 (Quasi-Hersteller) relevante Handlung kaum ohne Verfolgung eines wirtschaftlichen Zwecks oder au-

berhalb der beruflichen Tätigkeit des Quasi-Herstellers vorstellbar ist, dürfte die Vorschrift im Verhältnis zu diesem Hersteller nur wenig praktische Bedeutung haben. Gleiches gilt in Bezug auf den Importeur (§ 4 Abs. 2).

Absatz 2 Nr. 4 (vgl. Artikel 7 Buchstabe d der Richtlinie) entlastet den Hersteller, der ein fehlerhaftes Produkt aufgrund der ihn dazu zwingenden Rechtsvorschriften produziert hat. Hintergrund dieser Regelung ist die sonst entstehende Zwangslage zwischen Gehorsam und Haftung. Ausschlaggebend ist, daß der Hersteller durch Rechtsvorschriften gezwungen wird, so und nicht anders, aber fehlerhaft zu produzieren.

Vorausgesetzt wird zunächst eine Rechtsvorschrift. Insofern ist eine besondere Rechtsqualität gefordert. Es muß sich entweder um die in einem Gesetz oder in einer Verordnung enthaltene verbindliche Detailregelung eines Produkts handeln, oder um den Fall einer starren oder statischen Verweisung, d. h. in einem Rechtssatz wird verbindlich auf eine bestimmte technische Norm Bezug genommen (z. B. § 35h Abs. 1 StVZO). Weder in Gesetzen und Verordnungen festgelegte bloße Schutzziele noch die zur Erreichung solcher Schutzziele statuierten Generalklauseln noch die zu deren Konkretisierung in Bezug genommenen technischen Regelwerke und Standards entsprechen dieser Anforderung. Insbesondere für DIN-Normen ist anerkannt, daß ihnen solche Rechtsqualität nicht zukommt und die Gerichte nicht an sie gebunden sind (BGH VersR 1984, 270).

Der durch die Produkthaftungs-Richtlinie geforderte enge Anwendungsbereich der Regelung läßt es nicht zu, diese Entlastungsmöglichkeit auch auf z. B. hoheitliche Einzelakte, reines hoheitliches Handeln oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen auszudehnen. Dies verbietet sich auch deswegen, weil es hier dem betroffenen Hersteller möglich ist, sich durch den Gebrauch eines Rechtsmittels zu wehren und so den hoheitlichen Zwang zur Herstellung eines fehlerhaften Produkts abzuwehren.

Des weiteren muß die Rechtsvorschrift „dazu zwingend“ in dem Sinne sein, daß das Produkt nur gar nicht oder so, aber fehlerhaft hergestellt werden kann.

Bleibt es dem Adressaten überlassen, abweichende Lösungen mit jeweils gleichem oder höherem Standard zu ergreifen, ist eine zwingende Rechtsvorschrift im Sinne dieser Regelung nicht gegeben.

Dies gilt auch für die nationalen Sicherheitsnormen. Diese haben zwar oft rechtsverbindlichen Charakter; verboten ist jedoch nur, im Interesse der allgemeinen Sicherheit unter einem bestimmten Mindeststandard zu produzieren. Der Hersteller ist jedoch nicht daran gehindert, über den Mindeststandard hinauszugehen. Auch bleibt es ihm in der Regel überlassen, mit welcher Konstruktionsweise er diesen Mindeststandard erreichen möchte.

Selbst die Einhaltung der „grundlegenden Sicherheitsanforderungen“, die in Zusammenarbeit zwischen EG-Kommission und dem Ständigen Ausschuß (vgl. ABl. EG vom 7. Mai 1985 Nr. C 136 Seite 1) erarbeitet werden, führt nicht zur Anwendung von § 1

Abs. 2 Nr. 4. Auch diese Normen beschreiben nur Mindeststandards und binden den Produzenten nicht.

DIN-, VDE-Normen und sonstige überbetriebliche Regelwerke sowie die „grundlegenden Sicherheitsanforderungen“ können allerdings im Rahmen des § 3 große Bedeutung erlangen. Oft werden sie in ihrer aktuellen Form grundlegende tatsächliche Aussagen über die Sicherheit machen, die berechtigterweise erwartet werden kann.

Liegen jedoch zwingende Rechtsvorschriften im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 vor und besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen Fehler und Normkonformität, so kann die Schadensfolge nicht dem Hersteller aufgebürdet werden.

Absatz 2 Nr. 4 ist seinen Voraussetzungen nach an erster Stelle für den tatsächlichen Hersteller bedeutsam, jedoch unter Beachtung des unterschiedlichen Zeitpunkts des Inverkehrbringens auch auf den Quasi-Hersteller (§ 4 Abs. 1 2. Alt.), den Importeur (§ 4 Abs. 2) und auf den Lieferanten (§ 4 Abs. 3) anwendbar.

Absatz 2 Nr. 5 (vgl. Artikel 7 Buchstabe e der Richtlinie) befreit den Hersteller von einer Haftung für Entwicklungsrisiken, also von der Haftung für einen Fehler, der nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hersteller das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.

Nach dem bisherigen deutschen Recht besteht für den Hersteller keine Haftung für eine von einem Produkt ausgehende Gefahr, die in der Entwicklungs- und Konstruktionsphase bei Anwendung aller zumutbaren Sorgfalt nicht erkennbar war (BGHZ 51, 91, 105), sofern nicht ein besonderes Gesetz – wie etwa das Arzneimittelgesetz – eine entsprechende Einstandspflicht vorsieht. Für den Bereich des ProdHaftG besteht kein Anlaß, im Grundsatz von diesem Rechtszustand abzuweichen.

Ausschlaggebendes Kriterium der Regelung des Absatzes 2 Nr. 5 ist die mangelnde Erkennbarkeit des Fehlers, nicht aber der Umstand, daß ein solcher trotz Erkennbarkeit nicht erkannt worden ist. Maßgebender Zeitpunkt ist der Tag des Inverkehrbringens des betreffenden, also des schadensverursachenden Produkts; der Zeitpunkt des Schadenseintritts ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Die Erkennbarkeit des Fehlers wird nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt des Inverkehrbringens bewertet. Unter Stand von Wissenschaft und Technik ist dabei der Inbegriff der Sachkunde zu verstehen, die im wissenschaftlichen und technischen Bereich vorhanden ist, also die Summe an Wissen und Technik, die allgemein anerkannt ist und allgemein zur Verfügung steht. Es kommt demnach nicht auf die wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnismöglichkeiten des einzelnen Herstellers, sondern objektiv auf den gegebenenfalls über Ländergrenzen hinausreichenden Stand von Wissenschaft und Technik an. Nur wenn vor diesem Hintergrund die potentielle Gefährlichkeit des Produkts nicht erkannt werden konnte, weil diese Erkenntnismöglichkeit zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens (noch) nicht weit genug

fortgeschritten war, ist die Haftung ausgeschlossen. Allerdings muß von dem Hersteller erwartet werden, daß er während der Dauer der Fertigung sowohl die Erprobung des Produkts im praktischen Gebrauch wie auch eine für das Produkt relevante Weiterentwicklung der Wissenschaft und Technik beobachtet und gegebenenfalls Schlußfolgerungen daraus zieht.

Zu beachten ist aber, daß das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem es in Verkehr gebracht wurde, fehlerhaft gewesen sein muß. Wird ein Produkt in Verkehr gebracht und verwendet, das ursprünglich fehlerfrei war, kann ein Fortschreiten des Standes der Wissenschaft und Technik nicht dazu führen, daß dieser bereits in Verkehr gebrachte Gegenstand nachträglich als fehlerhaft qualifiziert wird. § 1 Abs. 2 Nr. 5 will den Hersteller davor schützen, wegen des Fortschritts, der während der Verwendungszeit des Produkts in der Fehlererkennung eingetreten ist, haften zu müssen. Wegen späterer Fortschritte insbesondere im Herstellungsbereich wird auf § 3 Abs. 2 verwiesen.

Absatz 2 Nr. 5 gilt für sämtliche Hersteller. Der entscheidende Zeitpunkt des Inverkehrbringens ist dabei auf den jeweils in Anspruch genommenen Hersteller zu beziehen.

Absatz 3 sieht entsprechend Artikel 7 Buchstabe f der Produkthaftungs-Richtlinie eine besondere Entlastungsmöglichkeit für den Zulieferer und den Hersteller eines Grundstoffs vor. Auch für diese Entlastungsmöglichkeit trägt der betreffende Hersteller die Beweislast (Absatz 4 Satz 2).

Nach Absatz 3 Satz 1 soll der Hersteller eines Teilprodukts auch dann nicht haften, wenn er beweist, daß der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produkts verursacht worden ist. Nach Absatz 3 Satz 2 gilt dies für den Hersteller eines Grundstoffs, also auch im Verhältnis zum Teilprodukt entsprechend.

Die erste Alternative hat klarstellende Bedeutung; die Haftung des Herstellers des Teilprodukts dürfte schon deshalb entfallen, weil das Teilprodukt keinen Fehler hat. Die zweite Alternative stellt sicher, daß dem Hersteller eines Teilprodukts ein etwaiger Fehler dieses Produkts nicht zugerechnet werden kann, wenn dieser Fehler auf den Vorgaben des Endherstellers beruht. In diesen Fällen wird nur das Fehlverhalten des Endherstellers, wie etwa nachlässiger Einbau des Zulieferteils, Verwendung eines nicht passenden Teils, falsche Bestellung oder konstruktive Besonderheiten des Endprodukts berücksichtigt. Ist das Teilprodukt fehlerfrei in Verkehr gebracht und der Fehler durch den Weiterverarbeitungsprozeß in Konstruktion oder Herstellung entstanden oder ist das Teilprodukt nur wegen der Anleitungen des Herstellers des Endprodukts fehlerhaft, so darf den Hersteller des Teilprodukts keine Haftung treffen. Ist das Teilprodukt – trotz richtiger Anleitungen des Herstellers des Endprodukts oder von vornherein – für sich selbst betrachtet im Zeitpunkt des Inverkehrbringens fehlerhaft, so haftet der Teilersteller nach § 1 in Verbindung mit § 4. Daneben (§ 5) haftet aber auch der Hersteller des Endprodukts, da ein Endprodukt mit einem

fehlerhaften Teilprodukt in aller Regel seinerseits wieder fehlerhaft sein wird.

Absatz 4 regelt die Beweislast und entspricht insoweit den geltenden allgemeinen Regeln (vgl. Artikel 4 und 7 der Richtlinie).

Zu § 2 – Produkt

§ 2 definiert das „Produkt“ (vgl. Artikel 2 der Richtlinie).

Produkt ist danach jede bewegliche Sache, ohne daß es auf eine spezifische Gefährlichkeit oder einen besonderen Verwendungszweck der Sache ankäme. Darunter fallen z. B. Konsumgüter, technische Anlagen, Maschinen und Geräte, Fahrzeuge, chemische Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, Nahrungsmittel – unter Berücksichtigung der Besonderheit des § 2 Satz 2 – und Verpackungsmaterialien. Wegen der Sonderstellung von Arzneimitteln wird auf § 15 Abs. 1 verwiesen.

Die Elektrizität, die nach deutschem Recht nicht unter den Begriff der Sache im Sinne des § 90 BGB fällt, wird – in Umsetzung der Richtlinienvorgabe – ausdrücklich einbezogen. Einer besonderen Erwähnung der Energieträger Gas und Fernwärme bedurfte es aber nicht. Da diese mechanisch beherrschbare und einer sinnlichen Wahrnehmung zugänglichen „Gegenstände“ als Sachen qualifiziert werden müssen, fallen sie unter den Sachen-Begriff und unter das ProdHaftG. Gleiches gilt für zum Ge- oder Verbrauch geliefertes Wasser. Nachdem im Rahmen des ProdHaftG künftig im voraus eine Haftung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden kann (§ 14), hat dies Folgen für die Behandlung von Freizeichnungsklauseln von Versorgungsunternehmen auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung der §§ 26 und 27 AGBG (vgl. auch Begründung zu § 15 Abs. 2).

Sachen können auch menschliche Organe und Körperteile nach der Trennung vom Körper sowie Blut sein. Der Spender menschlicher Organe oder von Körperteilen würde aber schon deswegen deswegen nicht unter die Haftung des ProdHaftG fallen, weil er sich offensichtlich nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 entlasten könnte. Vergleichbar ist der Blutspender zu behandeln. Auch er stellt Blut entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 weder her noch vertreibt er es insoweit. Einer anderen Beurteilung muß allerdings eine Blut- oder eine Organbank unterworfen werden. Blutbanken arbeiten gespendetes Blut auf oder zu Blutkonserven oder Blutplasma um. Damit wird Blut in veränderter Form zu einem neuen Produkt, dessen Hersteller die Blutbank ist. Da dessen Herstellung auch gewerbsmäßig erfolgt, ist dies wie jede andere gewerbsmäßige Produktion zu behandeln und unterfällt der Haftung nach dem ProdHaftG, soweit nicht § 15 Abs. 1 eingreift. Gleiches gilt in Bezug auf Organbanken.

Auch Abfälle sind in der Regel bewegliche Sachen. Trotzdem unterliegt nicht jeder Abfall der Haftung nach diesem Gesetz. Fällt bei der Herstellung eines Produkts Abfall an, so ist dieser Abfall weder für den

Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck produziert, noch wird er — im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit — ‚hergestellt‘. Solcher Abfall fällt vielmehr als unvermeidbarer und zunächst nicht verwertbarer Rest eines Herstellungsobjekts an, so daß in bezug auf den Abfall es schon an einer ‚Herstellung‘ im Sinne des ProdHaftG fehlt.

Wird solcher Abfall aber gesammelt und als Grundstoff (z. B. Schrott) vertrieben, kann das Produkthaftungsgesetz mit seiner Haftung für Grundstoffe auch auf Abfall, etwa bei fehlerhaften Recyclingprodukten Anwendung finden. Andererseits können aber hergestellte Produkte zu Abfällen im Sinne des § 1 des Abfallgesetzes werden, etwa weil sich der Besitzer ihrer entledigen will oder wegen besonderer Eigenschaften des Produkts entledigen muß. Die Ersatzpflicht des Herstellers wird aber nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein nach allgemeinen Kriterien (§ 3) fehlerhaftes Produkt erst in der Entsorgungsphase einen Schaden verursacht.

Ohne Bedeutung ist für die Qualifikation als Produkt die Herstellungsart. Neben den industriell gefertigten Sachen werden damit z. B. auch handwerklich oder kunstgewerblich gefertigte Sachen erfaßt.

Einbezogen in die Haftung bleibt die bewegliche Sache auch dann, wenn sie als Teilprodukt in einer anderen beweglichen Sache verwendet wird. Gleiches gilt bei ihrem Einbau in eine unbewegliche Sache, so daß sich die Haftung auch auf bewegliche Sachen erstreckt, die bei der Errichtung von Bauwerken verwendet oder in Bauwerke eingebaut werden. Nicht erfaßt werden aber die unbeweglichen Sachen als solche, wie z. B. Grundstücke, Gebäude als wesentliche Grundstücksbestandteile und die komplette Fabrikanlage, da hier vorhandene gesetzliche Regelungen der Interessenlage im Einzelfall ausreichend Rechnung tragen und, die Haftung für die eingebauten beweglichen Sachen unberührt bleibt.

Nach Satz 2 sind landwirtschaftliche Naturprodukte (landwirtschaftliche Produkte des Bodens, der Tierzucht, der Imkerei und der Fischerei) sowie Jagderzeugnisse, die nicht einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind, keine Produkte im Sinne dieses Gesetzes. Landwirtschaftliche Naturprodukte sollen nur als Rohprodukte von der Haftung ausgenommen werden. Aus rechtssystematischen Gründen wird im Gesetzestext in Ausgestaltung der Richtlinienvorgabe zudem klargestellt, daß neben der Fischerei auch die Imkerei als atypische Betriebsart der Landwirtschaft erfaßt wird. Im übrigen ist der Oberbegriff „landwirtschaftliche Naturprodukte“, der sich nach der Entstehungsgeschichte des Artikels 2 der Richtlinie an Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 des EWG-Vertrags zu orientieren hat, weit auszulegen. Daher gehören zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Bodens auch gartenbauliche Erzeugnisse, einschließlich der bodenunabhängigen Produktion, wie z. B. Champignonzucht oder Hydrokulturen, forstwirtschaftliche Produkte sowie Naturprodukte wie Waldbeeren, Pilze, Torf oder Moos. Privilegiert werden diese Erzeugnisse in ihrem natürlichen Endzustand, so daß eine Haftung z. B. für die gewachsene Feldfrucht, die aus dem Boden gesundheitsschädigende Substanzen aufgenommen hat, entfällt. Unberührt davon bleibt selbstverständ-

lich die Haftung des Landwirts aus dem allgemeinen Deliktsrecht, sofern z. B. diese aufgenommenen gesundheitsschädigenden Substanzen in haftungsbe gründender und zurechenbarer Weise dem Boden zugesetzt wurden, oder sofern er z. B. trotz des erkannten Fehlers das Produkt ohne Hinweis auf den Fehler weitergibt. Unberührt bleibt z. B. auch eine Haftung der Pflanzenschutz-, Düngemittel- oder Tierarzneimittelhersteller, soweit deren Produkte fehlerhaft sind und sich im Naturprodukt wiederfinden.

Gehaftet wird für diese landwirtschaftlichen Naturprodukte aber dann, wenn sie einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind. Dies ist der Fall, wenn die Verarbeitung zu einem anderen Zustand des Produkts, wie z. B. die Herstellung von Kondensmilch oder Milcherzeugnissen (Butter, Käse usw.) aus Rohmilch, geführt hat. Wann im übrigen eine erste Verarbeitung vorliegt, muß nach den Umständen des Einzelfalls entschieden werden. Tätigkeiten wie Reinigung, Sortierung, Lagerung oder Verpackung werden in der Regel keine erste Verarbeitung des landwirtschaftlichen Naturprodukts darstellen. Abzustellen ist aber keinesfalls auf den Verarbeitungsbegriff des § 950 BGB. Abgrenzungskriterium muß vielmehr sein, ob die Erstverarbeitung geeignet ist, das Naturprodukt zu verändern oder ob sie nur das Ziel hat, das Produkt „naturrein“ dem Vertrieb mit wirtschaftlichem Zweck zuzuführen. Insoweit wird es wesentlich darauf ankommen, ob das Naturprodukt durch die Erstverarbeitung so beeinflußt wurde, daß dadurch von Natur aus nicht vorhandene Risikofaktoren entstanden sind. Liegt eine solche Erstverarbeitung vor, so haftet der Verarbeiter für das Produkt, auch wenn der Produktfehler nur Folge eines Fehlers des landwirtschaftlichen Naturprodukts ist. Dies ist zwingende Folge der Richtlinienvorgabe, nach der ein Erstverarbeiter zum Endprodukt-Hersteller wird; der Endprodukt-Hersteller haftet aber immer für das Produkt, auch wenn der Fehler im Grundstoff oder Teilprodukt liegt.

Zu § 3 — Fehler

§ 3 definiert den Fehler im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie.

Ausgangspunkt der Fehlerdefinition ist die Absicht der Richtlinie, den Verbraucher in seiner körperlichen Integrität und in seinem persönlichen, nicht gewerblich genutzten (anderen) Eigentum zu schützen. Demzufolge kommt es nicht darauf an, ob ein Produkt fehlerhaft in dem Sinne ist, daß es sich nicht zu dem Gebrauch eignet, zu dem es bestimmt ist. Ein solcher Fehlerbegriff gehört dem Kaufrecht an. Eine Haftung, die gegenüber jeder durch das fehlerhafte Produkt zu Schaden gekommenen Person gelten soll und deren Schutzzweck auch nicht die Gebrauchstauglichkeit des Produkts selbst, sondern anderer Sachen ist, kann nur auf mangelnde Sicherheit gegründet werden.

Dieser Sicherheitsaspekt entspricht der bereits früher von der deutschen Rechtsprechung entwickelten Produkthaftung im Rahmen des Deliktsrechts. So mußte bereits bisher das Produkt, um als fehlerfrei im Sinne der Produkthaftung zu gelten, so konstruiert sein, daß

es für den ihm zugedachten oder zugeschriebenen Verwendungszweck unter Sicherheitsgesichtspunkten geeignet war (vgl. BGH BB 1972, 13 ff.; BGH VersR 1967, 498, 500; LG Köln NJW 1972, 1580, 1581). Auch mußte das Produkt betriebssicher sein (vgl. schon BGH VersR 1954, 100) und durfte die nach dem Stand der Technik maßgeblichen Mindestsicherheitserfordernisse nicht unterschreiten (so bereits BGH VersR 1959, 523, 524; 1960, 855).

Der Sicherheitsbegriff der Richtlinie und damit des ProdHaftG stellt in Abgrenzung zu dem an der Gebrauchstauglichkeit orientierten subjektiven Fehlerbegriff des Vertragsrechts nicht auf einen individuellen Empfängerhorizont ab, sondern auf die berechtigten Erwartungen der Allgemeinheit und damit auf objektive Maßstäbe. Schon die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hatte für Verkehrssicherungspflichten in der Vergangenheit auf die Verkehrserwartung abgestellt und ausgeführt, daß der Verkehrssicherungspflicht genügt sei, „wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich erachtet“ (BGH VersR 1972, 559). In bezug auf den Fehlerbegriff tritt demnach durch die Richtlinie und das ProdHaftG keine Änderung der Rechtslage ein.

Welches Maß an Sicherheit die Allgemeinheit in bezug auf das jeweilige Produkt zu erwarten berechtigt ist, muß im Streiteinzelfall der gerichtlichen Beurteilung nach Maßgabe der nachfolgend dargestellten Kriterien überlassen bleiben.

Der Entwurf gibt hierfür folgende näheren Hinweise:

Zunächst gebietet § 3 Abs. 1 die Berücksichtigung aller Umstände. Dazu werden – keinesfalls abschließend – drei Hauptkriterien aufgeführt.

Entscheidend ist zunächst der Augenblick, in dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde. Abzustellen ist auch hier auf das konkrete, den Schaden verursachende Produkt, für das die Sicherheitserwartung im Zeitpunkt des Inverkehrbringens maßgebend ist. Ein Produkt, das zu diesem Zeitpunkt den üblichen Sicherheitserwartungen entsprach und deshalb fehlerfrei war, wird nicht später dadurch fehlerhaft, daß sich in der Folgezeit die Erwartungen an das Maß der Sicherheit verschärft haben. Dies wird auch in Absatz 2 ausdrücklich klargestellt. Absatz 2 bezieht sich jedoch nur auf den einzelnen bereits in Verkehr gebrachten Gegenstand. Er entlastet den Hersteller nicht von seiner Pflicht, während des Laufs der Serie diese neuen Erkenntnissen anzupassen. Die Vorschrift ändert auch nichts in bezug auf die von der Rechtsprechung und Literatur auf anderer Rechtsgrundlage entwickelte Produktbeobachtungspflicht bzw. Produktrückrufpflicht (BGH NJW 1981, 1606; 1981, 1603; BGH BB 1970, 1414).

Des weiteren ist auf die Darbietung des Produkts abzustellen. Darunter sind alle Tätigkeiten zu verstehen, durch die das Produkt der Allgemeinheit oder dem konkreten Benutzer vorgestellt wird. Erfasst sind damit z. B. die Produktbeschreibung, die Gebrauchsanweisung und die Produktwerbung. Gerade die moderne Form der Werbung gibt dem Hersteller heute ein Mit-

tel in die Hand, durch Produktdarbietung den Verwendungszweck eines Produkts einzugrenzen oder zu erweitern. Auch lassen sich durch die Darbietung des Produkts die Verbrauchererwartungen beeinflussen, in dem etwa in übertriebener Weise Sicherheitsaspekte angepriesen werden oder gar wesentliche (negative) Eigenschaften unerwähnt bleiben. Hier wird auch der Bereich erfaßt, der bei der Produzentenhaftung auf deliktrechtlicher Basis bisher unter die Haftung für Instruktionsfälle subsumiert wurde. Selbst eine Haftung für wirkungslose Produkte kann sich in einzelnen Fällen durch die Darbietung des Produkts ergeben. Bereits heute wird in der Rechtsprechung – jedenfalls bei Pestiziden – auch auf die Wirksamkeit abgestellt, wenn der Schutz bestimmter Rechtsgüter gegen bestimmte Gefahren gerade Gebrauchszweck des Produkts ist und die Rechtsgutverletzung durch die Verwendung anderer Produkte vermieden worden wäre (BGH NJW 1981, 1603).

Letztlich ist insbesondere auch der Gebrauch des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, zu berücksichtigen. Diese Formulierung erfaßt zunächst den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produkts. Sicherheitserwartungen erstrecken sich jedoch in der Regel nicht nur auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch. Sie beziehen sich auch auf vorhersehbaren oder üblichen Fehlgebrauch (BGH NJW 1972, 2217, 2221; 1981, 2514, 2515). Bei einem solchen Fehlgebrauch kann allerdings zugunsten des Herstellers ein Mitverschulden des Geschädigten in Frage kommen, das nach § 6 Abs. 1 zu berücksichtigen ist. Für einen mißbräuchlichen Produktgebrauch, der unter den betreffenden Umständen als unvernünftig gelten muß, kann der Hersteller jedoch nicht zur Verantwortung gezogen werden; in diesen Fällen kann nicht von einem Produktfehler gesprochen werden, so daß auch für die Anwendung des § 6 Abs. 1 kein Raum bleibt. Unberührt davon bleibt aber die Pflicht des Herstellers, vor vorhersehbarem mißbräuchlichem Produktgebrauch zu warnen. Fehlt in diesen Fällen eine Warnung, kann ein Instruktionsfehler vorliegen, der zur Haftung wegen der Nichtaufklärung vor möglichen Gefahren führen kann.

Diese drei „insbesondere“ zu berücksichtigenden Umstände müssen im Einzelfall ersetzt oder ergänzt werden.

So hängt die Sicherheitserwartung z. B. auch von der Natur des Produkts ab. Bei einigen Produkten werden Nebenwirkungen negativer Art hingenommen, weil es bekannt ist, daß sie in anderer Weise nicht herstellbar sind oder weil die Nebenwirkung, wie z. B. die gesundheitliche Gefahr beim Verbrauch von Tabakwaren oder Alkoholika, gleichsam produktimmanent ist.

Auch kann ein Bewertungskriterium für die erwartete Sicherheit im Einzelfall der Preis des betreffenden Produkts sein. Wer aus der Auswahl gleich zu gebrauchender Produkte bewußt das weitaus billigste herausgreift, wird zwar auch erwarten, bei der Produktbenutzung keinen Schaden zu erleiden; deshalb muß stets die am Gebrauchszweck orientierte Basissicherheit gewährleistet sein. Der Verbraucher kann aber nicht erwarten, daß ihm bei dem Produkt mit dem weitaus billigsten Preis die höchstmögliche Sicherheit

gegen alle Beeinträchtigungen geboten wird. Vom Vorhandensein zusätzlicher, hauptsächlich durch die Preiskategorie beeinflusster Sicherungsmaßnahmen, z. B. ABS bei Kraftfahrzeugen, kann er bei Billigprodukten nicht ausgehen.

Neben der Beachtung gesetzlicher Sicherheitsvorschriften ist die Befolgung technischer Normen, wie z. B. DIN-, VDE- oder DVGW-Normen oder sonstiger technischer Standards ebenfalls ein Umstand, der im Rahmen der Sicherheitserwartungen von Bedeutung ist. Wer Normen einhält, strebt ein fehlerfreies Produkt an. Normen dieser Art beruhen meist auf Übereinkünften zur Vereinfachung, Rationalisierung und Organisation der Produktion in einer arbeitsteiligen Gesellschaft. Die Sicherheit ist aber oft nur ein Aspekt des Regelwerkes, der in Wechselbeziehung mit anderen steht und durch diese relativiert werden kann. Auch entspricht eine Norm nicht immer den aktuellen technischen Möglichkeiten.

Die Einhaltung solcher Normen kann deswegen nicht zwingend bedeuten und beweisen, daß das konkrete Produkt tatsächlich fehlerfrei ist. Hat der Produzent aber so hergestellt, wie dies nach solchen Normen im Hinblick auf das konkrete Produkt branchenüblich und anerkannt ist und war diese Produktionsweise von der Allgemeinheit und den staatlichen Stellen akzeptiert worden, so spricht ein Anschein dafür, daß das Produkt den berechtigten Sicherheitserwartungen der Allgemeinheit entspricht. Letztlich muß dies aber eine Entscheidung des Einzelfalls bleiben.

Diese gesetzliche Definition des Fehlers wird durch Absatz 2 noch weiter konkretisiert. Allein das Inverkehrbringen eines verbesserten Produkts — sei es von demselben oder von einem anderen Hersteller — macht das früher in Verkehr gebrachte nicht fehlerhaft. Damit wird aber lediglich der Schluß von der verbesserten Qualität des neueren Produkts auf die Fehlerhaftigkeit des alten untersagt. Nicht ausgeschlossen werden soll die Feststellung, daß das (alte) schädigende Produkt nach den berechtigten Sicherheitserwartungen der Allgemeinheit im damaligen Zeitpunkt, in dem es in Verkehr gebracht worden war, bereits fehlerhaft war, auch wenn nach diesem Zeitpunkt ein verbessertes, die damaligen und späteren Sicherheitserwartungen zufriedenstellendes in den Verkehr gebracht wurde.

Insgesamt erlaubt § 3, den jeweiligen Einzelfall angemessen zu beurteilen. Eine weitere Eingrenzung des Fehlerbegriffs verbietet der Wortlaut der umzusetzenden Richtlinie; sie wäre im übrigen angesichts der Vielzahl der denkbaren Produktfehler mit den Mitteln der Gesetzgebung auch nicht möglich.

Zu § 4 — Hersteller

§ 4 legt den Kreis der haftenden Personen fest (vgl. Artikel 3 der Richtlinie); dieser ist nicht auf den Hersteller im Wortsinne, also etwa den Erzeuger des Endprodukts beschränkt, sondern wird in der Richtlinie und nachfolgend dem ProdHaftG wie folgt ausgedehnt:

Absatz 1 Satz 1 erfaßt neben dem Hersteller des Endprodukts auch die Hersteller eines Teilprodukts oder eines Grundstoffs.

Die gesetzliche Definition des Herstellers schließt auch den „Assembler“, der ausschließlich vorgefertigte Teile zu dem von ihm konstruierten und vermarkteten Endprodukt zusammenbaut, mit ein.

In der Vergangenheit haftete derjenige, der ein fremdes Produkt mit seinem Namen oder seinem Warenzeichen versah, neben dem Hersteller nur dann, wenn ein entsprechendes Verhalten auf die — zumindest konkludente — Übernahme einer eigenen Pflicht zur Prüfung der Produktsicherheit hindeutete (vgl. BGH BB 1977, 1117; BGH NJW 1980, 1219). Absatz 1 Satz 2 erstreckt die Haftung künftig generell auf alle Personen, die sich durch das Anbringen ihres Namens, ihres Warenzeichens oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens auf dem Produkt als Hersteller ausgeben (Quasi-Hersteller). Unter die aufgeführten Begriffe — Namen, Warenzeichen, unterscheidungskräftige Kennzeichen — fallen alle im geschäftlichen Verkehr verwendeten unterscheidungskräftigen Kennzeichen wie Name, Firma, Unternehmensbezeichnungen im Sinne des § 16 UWG, eingetragene und nicht eingetragene Warenzeichen sowie Ausstattungen im Sinne des § 25 WZG. Der Begriff des „Anbringens“, der aus Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie übernommen ist, umfaßt nicht nur das eigentliche Anbringen, wie z. B. im Falle des Versehens der Ware mit einem Warenzeichen, sondern auch die Anbringung des Warenzeichens auf der Verpackung oder im Zusammenhang mit dem Anbieten des Produkts, darüber hinaus auch die Gestaltung des Produkts oder seiner Verpackung selbst, wenn es sich dabei um eine Ausstattung im Sinne des § 25 WZG handelt. Die Haftung des Quasi-Herstellers tritt nur ein, wenn er sich durch die Verwendung des Zeichens als Hersteller ausgibt. Erforderlich ist daher, daß diese Person ihren eigenen Namen oder ihr eigenes Warenzeichen auf dem Produkt anbringt oder vom tatsächlichen Hersteller anbringen läßt. Auf die rechtliche Inhaberschaft kann es dabei allerdings nicht ankommen; maßgeblich ist vielmehr die Verkehrsauffassung. Ist z. B. ein ausländisches Konzernunternehmen als Inhaber eines Warenzeichens eingetragen, wird dieses Zeichen aber von einem inländischen Unternehmen, das zu demselben Konzern gehört, in einer Weise verwendet, daß der Verkehr davon ausgeht, das inländische Unternehmen sei Quasi-Hersteller, so haftet dieses inländische Unternehmen nach Absatz 1 Satz 2. Von Absatz 1 Satz 2 werden in erster Linie diejenigen Unternehmen erfaßt, die, wie z. B. Versandhäuser und Handelsketten, Konsumgüter von nach außen nicht in Erscheinung tretenden Herstellern produzieren lassen und unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen (Händlermarke) vertreiben. Der Grund für die Haftung beruht in diesen Fällen darauf, daß das Vertriebsunternehmen durch die Unterdrückung der Angabe des Warenherstellers sich als derjenige ausgibt, dem der Verkehr die Herstellereigenschaft zuschreibt. Dies bedeutet allerdings nicht, daß in allen Fällen der Verwendung von Händlermarken eine Haftung als Quasi-Hersteller eintritt. Handelt es sich um eine für den Verkehr ersichtliche Kennzeichnung der Eigenschaft als Händler und ist insbesondere der

tatsächliche Hersteller erkennbar – sei es unmittelbar aus den Angaben auf dem Produkt, sei es auch deswegen, weil auf dem Produkt neben dem Warenzeichen des Händlers auch das Warenzeichen des Herstellers angebracht ist –, so haftet nur der tatsächliche Hersteller. Ist nach der Verkehrsauffassung die Händlereigenschaft anzunehmen und kein Hinweis auf einen tatsächlichen Hersteller ersichtlich, so ist der Händler trotz nicht möglicher Identifikation eines tatsächlichen Herstellers kein Quasi-Hersteller; in diesen Fällen wird aber die Haftung des Vertreibers nach Absatz 3 eingreifen.

Tatsächlicher Hersteller ist auch derjenige, der aufgrund einer Lizenz herstellt. Er haftet auch für solche Konstruktionsfehler, die in dem Produktionsverfahren oder den Konstruktionsplänen, die Gegenstand der Lizenz sind, begründet sind. Der Lizenzgeber ist nicht tatsächlicher Hersteller. Er kann aber als Quasi-Hersteller haften, wenn der Lizenznehmer, der tatsächliche Hersteller, nach außen nicht erkennbar in Erscheinung tritt und durch die Anbringung des Warenzeichens oder eines sonstigen Kennzeichens des Lizenzgebers, sei es durch den Lizenznehmer selbst, sei es durch den Lizenzgeber, der Eindruck erweckt wird, als sei der Lizenzgeber Hersteller. Diese Voraussetzung dürfte z. B. in Fällen der Lizenzfertigung von Waren im Ausland gegeben sein, die im Inland unter dem Warenzeichen des hier ansässigen Unternehmers vertrieben werden.

Tatsächlicher Hersteller und Quasi-Hersteller können nebeneinander haftbar sein; es gilt dann § 5.

Nach Absatz 2 haftet neben dem Hersteller im Sinne des Absatzes 1 der Importeur, der das Produkt aus einem Drittstaat in den Bereich der EG einführt. Importeur im Sinne dieser Vorschrift ist demnach nicht, wer von einem Mitgliedstaat der EG in einen anderen Mitgliedstaat einführt. Da die Haftung des Importeurs originäre Haftung ist, haftet auch der Re-Importeur von EG-Ware bei der Wiedereinfuhr in den gemeinsamen Markt der EG.

Eingegrenzt wird diese Regelung weiter dadurch, daß die Einfuhr zum Zweck des Vertriebs im weiteren Sinne und im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit des Importeurs geschehen muß. Einfuhr für den Eigenbedarf des Importeurs – sei sie privater oder gewerblicher Natur – scheidet deswegen aus; deshalb haftet z. B. die Luftverkehrsgesellschaft, die Flugzeuge für ihren Flugbetrieb importiert, nicht als Importeur im Sinne des ProdHaftG. Gleiches gilt bei nicht geschäftlicher Tätigkeit des Importeurs.

Da die Einfuhr „zum Zwecke des Verkaufs“ usw. geschehen muß, wird die Einfuhr für eigene Zwecke auch dann nicht erfaßt, wenn das Produkt später weiterveräußert wird; abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Einfuhr. Auch eine unentgeltliche Weitergabe (z. B. in Form der Schenkung oder Leihe) wird in der Regel den Tatbestand nicht erfüllen, da sie – von Ausnahmen wie Werbegeschenke oder ähnlichem abgesehen – keinen Vertrieb im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit darstellt.

Die originäre Haftung des Importeurs dient besonders dem Schutz des Verbrauchers, da eine Rechtsverfolgung insbesondere in überseeischen Drittstaaten den

Geschädigten vor meist unüberwindbare Probleme stellen wird. Innerhalb der EG bestehen wegen der Produkthaftungs-Richtlinie und weil Produkthaftungsansprüche in aller Regel nach Artikel 5 Nr. 3 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 774 – GVÜ) vor dem Gericht des Ortes eingeklagt werden können, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, keine derartigen Schwierigkeiten. Künftig wird sich dies durch Anwendung der Artikel 13 bis 15 GVÜ in der Fassung des Ersten Beitrittsübereinkommens zum GVÜ (BGBl. 1983 II S. 802), die den Verbraucherwohnsitz als direkte Gerichtszuständigkeit für eine Vielzahl von Verbrauchersachen vorsieht, weiter verbessern. Ein in diesen GVÜ-Gerichtsständen ergangenes Urteil kann in dem Mitgliedstaat vollstreckt werden, in dem der Hersteller seine Niederlassung hat (Artikel 31 ff. GVÜ). Diese besondere Situation innerhalb der EG rechtfertigt den Ausschluß der Haftung gegenüber einem Importeur, der nur innerhalb des gemeinsamen Marktes der EG tätig wird; das Fehlen solcher Erleichterungen im Verhältnis zu den Drittstaaten zwingt andererseits im Interesse des Verbraucherschutzes zur Einbeziehung des aus den Drittstaaten einführenden Importeurs in die Haftung.

Im übrigen hat der Bundesgerichtshof in der Vergangenheit entschieden (NJW 1980, 1219, 1220), daß denjenigen Importeuren, die technische Geräte aus dem Bereich der EG, „zumindest aus einem der sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten“ in die Bundesrepublik Deutschland einführen, im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB keine Pflichten auferlegt werden dürfen, die über die Pflichten der Großhändler, die im Inland erzeugte Produkte vertreiben, hinausgehen.

Der Händler eines fehlerhaften Produkts wird durch die Produkthaftungs-Richtlinie nicht erfaßt, da diese für die Zurechnung des durch einen Produktfehler verursachten Schadens an die Herstellung, nicht an den Vertrieb anknüpft. Absatz 3 der Vorschrift nimmt im Anschluß an Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie jedoch dann den Lieferanten in Anspruch, wenn die primär haftenden Hersteller – Produzent oder Quasi-Hersteller im Sinne des Absatzes 1 – nicht festgestellt werden können. Durch diese „Auffanghaftung“ des Lieferanten soll die Offenlegung tatsächlicher Verhältnisse gefördert, insbesondere einer Verschleierung der Identität des tatsächlichen Herstellers entgegengewirkt werden. Der Verbraucher wird davor geschützt, daß die Haftung durch Verwendung anonymen Produkte ausgehöhlt wird. Das Interesse der Lieferanten wird zu seinem eigenen Schutz künftig vermehrt darauf gerichtet sein, Ware, deren Hersteller nicht identifizierbar ist, nicht zu vertreiben oder sich durch entsprechende Dokumentation der Vertriebskette zu schützen.

Der zunächst betroffene Lieferant kann sich dadurch entlasten, daß er den tatsächlichen Hersteller oder seinen (Vor-)Lieferanten benennt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Geschädigte gegenüber dem Benannten seinen Anspruch realisieren kann, also z. B. auch dann, wenn der Vorlieferant insolvent ist. Wird nur ein Vorlieferant benannt, so haftet dieser, sofern er nicht

seinerseits wiederum seinen Vorlieferanten oder den Hersteller benennen kann. Der Lieferant ist gehalten, den tatsächlichen Hersteller oder den Vorlieferanten innerhalb eines Monats nach dem Zugang der diesbezüglichen Aufforderung zu benennen. Dies ist ihm auch zuzumuten, da ihm zumindest sein Vorlieferant bekannt sein muß.

Nach Absatz 3 Satz 2 findet diese Auffanghaftung des Lieferanten auch für in den Bereich des Gemeinsamen Marktes der EG eingeführte Produkte Anwendung, wenn sich der Importeur nicht feststellen läßt, und zwar auch dann, wenn ein Hersteller im Sinne des Absatzes 1 angegeben ist. Die Vorschrift stellt sicher, daß der Verbraucher sich mit seiner Schadensersatzforderung nicht an den in einem Drittstaat ansässigen Hersteller zu halten braucht; dies ist gerechtfertigt, da die Rechtsverfolgung in einem Drittstaat aufgrund der Unkenntnis des dort zur Anwendung kommenden Rechts und wegen tatsächlicher Schwierigkeiten in der Regel fast unüberwindbare Probleme stellt.

Zu § 5 – Mehrere Ersatzpflichtige

§ 5 regelt die Haftung bei mehreren Ersatzpflichtigen (vgl. Artikel 5 der Richtlinie) sowie den internen Ausgleich der Ersatzpflichtigen untereinander.

Da nach § 4 mehrere Hersteller eines Produkts denkbar sind, die dem Geschädigten jeweils für den ganzen Schaden – wenn auch insgesamt nur einmal – zu haften haben, ist es angemessen, die betroffenen Hersteller in das Rechtsinstitut der Gesamtschuld einzubinden. Damit wird dem Geschädigten die Möglichkeit gegeben, in der Produktions- oder Verteilerkette denjenigen in Anspruch zu nehmen, der aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage am ehesten und schnellsten fähig ist, Ersatz zu leisten. Der Geschädigte wird ferner der Notwendigkeit enthoben, gegen alle Hersteller vorzugehen, um von jedem jeweils den Teil seines Ersatzes zu fordern, der dessen Anteil an der Verursachung entspricht. Bei einer solchen Regelung können die §§ 421 bis 425, § 426 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BGB für anwendbar erklärt werden. § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB wird durch § 5 Satz 2 erster Halbsatz ersetzt. Damit wird berücksichtigt, daß der Ausgleich meist zwischen Schadensersatzpflichtigen ohne gegenseitige vertragliche Beziehung vorzunehmen ist, wenn auch solche vertraglichen Beziehungen als andere Bestimmung im Sinne dieser Norm vorrangig sein können. Im Innenverhältnis findet deswegen der Ausgleich in der Regel entgegen § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht nach gleichen Anteilen statt; vielmehr ist der Grundgedanke des § 254 Abs. 1 BGB für diesen Ausgleich maßgebend. Die Höhe des Ausgleichsanspruchs hängt deswegen, sofern die Ausgleichspflichtigen untereinander keine vertragliche Regelung getroffen haben, von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist (vgl. BGH VersR 1957, 441). § 5 Satz 2 erster Halbsatz entspricht – abgesehen von der Ergänzung wegen möglicher anderweitiger (z. B. vertraglicher) Bestimmung – den Vorbildern des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), dem § 41 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes

(LuftVG) und dem § 13 Abs. 1 Satz 1 des Haftpflichtgesetzes (HPfLG).

Soweit im Einzelfall Ausgleichsansprüche im Verhältnis zu einem ausländischen Hersteller im Sinne dieses Gesetzes gegeben sind, orientiert sich die erforderliche Rechtsverfolgung an den Regeln des internationalen Zivilprozeßrechts – innerhalb der EG überwiegend an den Regelungen des GVÜ. Kollisionsrechtlich wird dafür grundsätzlich das auf unerlaubte Handlungen anwendbare Tatortrecht maßgeblich sein. Auch der Anspruchsübergang im Umfang eines eventuellen Ausgleichsanspruchs unterliegt dem Recht, nach dem sich die Forderung gegen den Ausgleichsberechtigten gerichtet hatte (Artikel 33 Abs. 3 EGBGB).

Zu § 6 – Haftungsminderung

Absatz 1 (vgl. Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie) gibt durch die Verweisung auf § 254 BGB einen allgemeinen Grundsatz des Haftungsrechts wieder. Auch im Rahmen des ProdHaftG muß gelten, daß derjenige, der die Sorgfalt außer acht läßt, die nach Lage der Dinge erforderlich erscheint, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, den Verlust oder die Kürzung seines Ersatzanspruchs hinnehmen muß. Insoweit greift auch hier das „Verschulden gegen sich selbst“ (RGZ 149, 7; BGHZ 3, 49) ein, eine Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben (BGH NJW 72, 334).

Die Verweisung auf § 254 BGB wird allerdings – entsprechend § 9 StVG, § 4 HPfLG oder § 34 LuftVG – bei Beschädigung einer Sache insoweit ergänzt, als in diesen Schadensfällen das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleichsteht. Damit wird klargestellt, daß der Hersteller des Produkts, wenn durch dieses eine andere Sache beschädigt wird, dem geschädigten Sacheigentümer auch ein Verschulden eines unmittelbaren Besitzers (§§ 854, 855 BGB) entgegengehalten kann.

Absatz 1 zweiter Halbsatz läßt ebenso wie die erwähnten vergleichbaren Regelungen einen Entlastungsbeweis entsprechend § 831 BGB nicht zu. Ein solcher könnte sich allenfalls bei Anwendung des allgemeinen Deliktrechts auswirken (vgl. § 15 Abs. 2).

Absatz 2 (vgl. Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie) regelt die Fälle, in denen bei der Schadenszufügung sich neben dem Produktfehler zugleich auch die Handlung eines Dritten, für den der Geschädigte nicht verantwortlich ist, auswirkt. Diese Bestimmung dient dem Schutz des Verbrauchers. Soweit Handlungen Dritter zur Verursachung des Schadens beitragen, wird der Ersatzanspruch, den der geschädigte Benutzer oder Verbraucher nach diesem Gesetz hat, nicht geschmälert. Bei mitwirkenden Handlungen Dritter unterliegt somit der Hersteller der vollen Haftung und muß versuchen, sich im Wege des Rückgriffs bei dem Dritten schadlos zu halten. Durch diese gesetzliche Regelung entsteht zwischen dem haftenden Hersteller und dem Dritten eine Situation, in welcher es angemessen ist, diese im Innenverhältnis wie Gesamtschuldner zu behandeln. Aus diesem Grund werden

durch Absatz 2 Satz 2 die Regelungen des § 5 Satz 2 für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 7 – Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung

Das ProdHaftG geht ebenso wie § 823 Abs. 1 BGB davon aus, daß nur dem unmittelbar Verletzten Ersatzansprüche gegen den Schädiger zustehen. Mittelbar Betroffene (sog. Dritte), die lediglich einen Vermögensschaden erlitten haben, gehen leer aus. Von diesem Grundsatz normiert § 7 zwei Ausnahmen, nämlich für die Durchführung einer standesgemäßen Beerdigung des Getöteten und für die Versorgung der Witwe/des Witwers, der Waisen und sonstiger Unterhaltsberechtigter. Diese haben insoweit einen originären Anspruch auf Schadensersatz. Diese Ansprüche setzen voraus, daß sämtliche Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs des Getöteten gegen den Hersteller gegeben sind oder waren. Daraus folgt, daß der Hersteller dem Dritten alle Einreden und Einwendungen entgegenhalten kann, die ihm gegen Ansprüche des Getöteten zugestanden hätten.

Absatz 1 Satz 1 hat im wesentlichen nur klarstellende Funktion. Schäden der erfaßten Art werden nach den in § 8 aufgestellten Grundsätzen ersetzt, da es sich um Ansprüche handelt, die dem Getöteten (als Erblasser) vor seinem Tod erwachsen sind. Die Regelung gewährt dem Erben aber nur solche Ansprüche, die beim Tode des Erblassers bereits vorhanden waren; nach dessen Tod eintretende Vermögensschäden werden nicht erfaßt. Nicht berührt wird durch diese Vorschrift das allgemeine Erbrecht, so daß der Erbe die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangenen Ansprüche, also z. B. auch Sachschadensersatzansprüche, die zu Lebzeiten des Erblassers entstanden sind, geltend machen kann.

Absatz 1 Satz 2 gibt demjenigen, der verpflichtet ist, die Beerdigungskosten zu tragen, einen Ersatzanspruch auf Erstattung üblicher und angemessener Aufwendungen.

Absatz 2 entschädigt den Dritten für entgangene Unterhaltsansprüche. Die Vorschrift normiert jedoch keinen Unterhaltsanspruch, sondern einen Schadensersatzanspruch wegen Entziehung eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs. Das Entstehen dieses Anspruchs setzt zunächst voraus, daß der Tod durch einen Fehler des Produkts verursacht oder mitverursacht wurde; sodann müssen die beiden folgenden Voraussetzungen vorliegen: Zum einen muß zwischen dem Getöteten und dem Anspruchsteller eine familienrechtliche Beziehung bestanden haben, aus der Unterhaltsansprüche bestehen oder zumindest entstehen können. Dabei werden allerdings Ansprüche gegen solche Personen nicht erfaßt, die aus unerlaubter Handlung oder sonstiger Gefährdungshaftung zur Leistung einer Unterhaltsrente verpflichtet waren. Gleiches gilt für nur auf vertraglicher Basis beruhende Ansprüche auf Gewährung von Lebensunterhalt oder bei bisher freiwilligem und ohne Verpflichtung geleistetem Unterhalt. Zum anderen muß feststehen, daß diese weiteren Voraussetzungen eingetreten wären oder fortbestanden hätten, wenn sich der Vorfall nicht ereignet hätte. In diesem Rahmen

müssen insbesondere die Bedürftigkeit des Anspruchstellers und die Leistungsfähigkeit des Getöteten berücksichtigt werden. Da die Vorschrift nur auf gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen abstellt, kommt es aber nicht darauf an, ob und in welcher Höhe der Verpflichtete seine Schuld bis zu seinem Tod erfüllt hat. Aus dem Verhalten, das der Getötete bis zum Vorfall gezeigt hat, können aber Schlüsse in der Richtung gezogen werden, inwieweit er zur Leistung von Unterhalt imstande war; auch für die Höhe des geschuldeten Unterhalts können sich in diesem früheren Verhalten gewisse Anhaltspunkte finden lassen. Nicht außer Betracht bleiben darf hier auch die Frage, ob der Getötete unter mehreren Unterhaltspflichtigen „an der Reihe“ gewesen wäre, Unterhalt zu gewähren.

Das die gesetzliche Unterhaltspflicht begründende Verhältnis muß bereits zum Zeitpunkt der Verletzung bestanden haben; dagegen kommt es nicht darauf an, ob auch die zu einer tatsächlichen Unterhaltsberechtigung führenden Umstände zu diesem Zeitpunkt vorlagen oder erst später eintreten.

Da die Schadensersatzrente (vgl. § 9 Abs. 1) den Verlust des Unterhaltsanspruchs ausgleichen soll, ist sie so lange zu zahlen, wie auch die Unterhaltsleistung hätte gewährt werden müssen. Die Ersatzpflicht endet daher mit dem Zeitpunkt, zu dem die Unterhaltspflicht des Getöteten geendet hätte, sei es wegen Wegfalls der Bedürftigkeit des Berechtigten oder der Leistungsfähigkeit des vormals Verpflichteten. Spätestens im Zeitpunkt des mutmaßlichen Ablebens des vormals Unterhaltsverpflichteten entfällt der Anspruch in jedem Falle.

Nach Absatz 2 Satz 2 sind in diesem Rahmen auch Kinder ersatzberechtigt, die zur Zeit der Verletzung des Getöteten bereits gezeugt, aber noch nicht geboren waren.

§ 7 beruht auf Artikel 9 Buchstabe a der Richtlinie. Er entspricht § 10 StVG, § 5 HPfIG und § 86 AMG sowie weitgehend § 35 LuftVG, § 28 AtomG und § 844 BGB.

Im Hinblick auf den Gleichlauf zu § 844 BGB ist somit auch § 846 BGB anzuwenden, der nach der Rechtsprechung auch im Haftpflichtrecht außerhalb des BGB gilt.

Zu § 8 – Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung

§ 8 regelt den Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung (vgl. Artikel 9 Buchstabe a der Richtlinie). Die Vorschrift entspricht § 11 StVG, § 6 HPfIG und § 87 AMG.

Heilungskosten sind dabei – ebenso wie bei den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften – die Heilungskosten im weiteren Sinne. Erfaßt werden auch die Kosten für Maßnahmen, die zwar – wie sich nachträglich herausstellt – erfolglos waren, von denen aber nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft anzunehmen war, daß sie möglicherweise Erfolg hätten haben können. Ersatz muß auch gelei-

stet werden für die Nebenkosten der Heilung, wie z. B. Aufwendungen für Hauspflege oder kräftigende Kost während der Rekonvaleszenz. Unverhältnismäßige Aufwendungen bei den Heilungskosten werden jedoch auch hier nicht ersetzt; insoweit kommt der in § 251 Abs. 2 BGB enthaltene allgemeine Grundsatz zur Anwendung, daß Aufwendungen, die ein verständiger Geschädigter in der Lage des Verletzten nicht gemacht hätte, schuldhaft überflüssige Aufwendungen sind, die nicht erstattet werden müssen.

§ 8 gewährt dem Verletzten ebenso wie die vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen und § 842 BGB einen Anspruch auf Ersatz des Vermögensnachteils, der ihm dadurch entstanden ist, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert ist. Der Ersatzanspruch besteht nicht in einem nach dem abstrakten Prozentsatz der Körperbehinderung zu berechnenden Satz. Es ist vielmehr zu prüfen, welche wirtschaftlichen Folgen im einzelnen der Unfall für den Verletzten insofern gehabt hat, als die Erwerbsfähigkeit eingeschränkt oder aufgehoben wurde. Zu berücksichtigen sind deswegen die Verhältnisse, unter denen der Verletzte gelebt und gearbeitet hat.

Ersetzt werden muß auch der Vermögensnachteil, den der Verletzte infolge der Verletzung dadurch erleidet, daß eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist. Darunter sind alle Kosten zu verstehen, die beim Verletzten dadurch anfallen, daß er Dienstleistungen fremder Personen infolge seiner unfallbedingten Körperbehinderung oder Erkrankung in Anspruch nehmen muß, oder Gerätschaften, Medikamente, Verkehrsmittel oder andere Hilfsmittel benötigt, um einen seinen früheren Gewohnheiten entsprechenden Lebensstil aufrechterhalten zu können. Abzustellen ist auf die Lage, in der sich der Verletzte befinden würde, hätte sich der Unfall nicht ereignet. Sind Aufwendungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit für eine noch nicht absehbare Zeit oder für dauernd erforderlich, so sind auch diese unter dem Gesichtspunkt der vermehrten Bedürfnisse zu ersetzen. Der Ersatz wegen Vermehrung der Bedürfnisse betrifft allerdings stets nur konkrete Aufwendungen, wobei es aber nicht darauf ankommt, ob der Verletzte die Ausgaben getätigt hat oder ob er sie wegen fehlender Mittel unterlassen mußte (so schon BGH NJW 58, 627).

Im Rahmen des Ersatzes wegen Vermehrung der Bedürfnisse kann jedoch Schmerzensgeld nicht berücksichtigt werden, da dieses durch das Produkthaftungsgesetz nicht gewährt wird.

Zu § 9 – Schadensersatz durch Geldrente

§ 9 regelt die Art des Schadensersatzes in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und des § 8. Entsprechend § 13 StVG, § 8 HPfG, § 38 LuftVG und § 89 AMG ist der zu gewährende Schadensersatz für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Absatz 1 gibt damit einen wesentlichen Grundsatz des Schadensersatzes für diese Fallgestaltungen wie-

der. Regelmäßig soll für die Zukunft Schadensersatz durch eine Geldrente geleistet werden, da bei Schadensersatz in Form eines Kapitalbetrags in diesen Fällen die Gefahr besteht, daß dieser dem Verletzten später durch wirtschaftliche Fehldispositionen oder durch Geldentwertung verlorenggeht. In einem solchen Fall könnte der Verletzte so in Armut verfallen, daß er die Sozialhilfe in Anspruch nehmen müßte. Eine durch Urteil festgesetzte oder durch einen Prozeßvergleich vereinbarte Rente kann dagegen gemäß § 323 ZPO der Höhe nach geändert werden; bei einem außergerichtlichen Vergleich über die Rentenzahlung kann § 323 ZPO allerdings nicht direkt angewandt werden (BGH VersR 1968, 450).

Durch diese Regelung soll der Grundsatz der Vertragsfreiheit nicht eingeschränkt werden. So wird es weiterhin möglich sein, im Rahmen eines Abfindungsvergleichs anstelle einer Rentenzahlung für die künftig fällig werdenden Leistungen auch eine einmalige Kapitalabfindung zu vereinbaren. Der Schädiger hat jedoch in keinem Fall einen Anspruch darauf, daß sich der Verletzte mit einer solchen einmaligen Zahlung abfinden läßt.

Absatz 2 verweist auf die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 BGB.

Durch die Weiterverweisung (§ 843 Abs. 2 Satz 1 BGB) auf § 760 BGB werden zum einen die technischen Modalitäten der Rentenzahlung geregelt. Zum anderen bestimmt § 760 Abs. 3 BGB, daß beim Tode des Berechtigten die Erben den letzten Vierteljahresbetrag behalten oder, wenn er trotz Fälligkeit noch nicht gezahlt worden ist, fordern dürfen, sofern ein Recht auf vierteljährliche Zahlungsweise bestand.

Nach § 843 Abs. 2 Satz 2 BGB wird dem Richter die Möglichkeit eingeräumt, nach pflichtgemäßem Ermessen eine Sicherheitsleistung anzuordnen, wenn die besonderen Umstände eine naheliegende Gefährdung der Durchsetzung des Anspruchs dartun und der Schädiger nicht freiwillig Sicherheit leistet. Soll nachträglich erstmalig eine Sicherheitsleistung angeordnet oder eine bereits in dem Urteil bestimmte Sicherheit erhöht werden, so ist § 324 ZPO anzuwenden. Im übrigen erleichtert § 708 Nr. 8 ZPO dem Geschädigten die Urteilsvollstreckung; Urteile, die die Verpflichtung zur Entrichtung einer Rente wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit für die Zeit nach Klageerhebung und für das dieser vorausgehende letzte Vierteljahr zum Gegenstand haben, sind ohne Sicherheitsleistung des Geschädigten für vorläufig vollstreckbar zu erklären. § 843 Abs. 3 BGB gibt dem Verletzten das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Abweichung von der Regel, daß Schadensersatz für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten ist, eine Abfindung in einem einmaligen Kapitalbetrag zu fordern.

§ 843 Abs. 4 BGB ordnet an, daß der Anspruch nicht dadurch ausgeschlossen oder gemindert wird, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat. Dies gilt für Ansprüche der Hinterbliebenen aus § 7 ebenso wie für Ansprüche des Verletzten selbst aus § 8.

Zu § 10 — Haftungshöchstbetrag

§ 10 ProdHaftG begrenzt die Ersatzpflicht für Personenschäden auf einen Höchstbetrag von 160 Millionen Deutsche Mark (vgl. Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie; zur Umrechnung vgl. Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie; zum ECU-Kurs am 25. Juni 1986 vgl. ABl. EG vom 26. Juli 1985 Nr. C 186/5); dies entspricht deutscher Rechtstradition, die in der Regel bei einer Gefährdungshaftung Höchstbeträge vorsieht (vgl. § 12 StVG, §§ 9, 10 HPflG, § 37 LuftVG, § 88 AMG). In all diesen Fällen ist die summenmäßige Begrenzung der Haftung das erforderliche und ausgewogene Gegenstück zur Ausweitung des Haftungstatbestandes in Form der Gefährdungshaftung.

Diese Haftungshöchstgrenze gilt für den einzelnen Schadensfall, aber auch für alle Schäden, d. h. für die Gesamtschadenssumme, die sich durch einen bestimmten Fehler in einer Produktionsserie ergibt.

Diese Ausgestaltung entspricht nach Art und Umfang dem der einzelstaatlichen Gesetzgebung in Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie vorgegebenen Rahmen. Sinn und Zweck einer Haftungshöchstgrenze, insbesondere der von der Richtlinie gewählte Begriff „Gesamthaftung“ legen es nahe, die gemäß Artikel 16 der Richtlinie für Serienschäden zugelassene Haftungshöchstgrenze nach dem Prinzip a maiore ad minus auch dort eingreifen zu lassen, wo lediglich ein Schadensfall eingetreten ist; sie erlangt hier allerdings nur für Extremfälle (z. B. Unfall eines Massenbeförderungsmittels) praktische Bedeutung.

Maßgebend ist die Höchstgrenze auch im Fall der Leistung durch Rentenzahlung. Da die Haftungshöchstgrenze insgesamt Geltung beansprucht, ist in diesen Fällen die Rente kapitalisiert in eine Gesamtrechnung einzustellen.

Zu beachten ist jedoch, daß Sachschadensersatzforderungen nicht eingerechnet werden dürfen, da für Sachschäden unbegrenzt zu haften ist (vgl. § 11).

Da bei einer auch auf die Gesamtschadenssumme bezogenen Höchstgrenze sich für Serienschäden im Extremfall über dieser Grenze liegende Gesamtschadenssummen ergeben können, mußte im Interesse der Gleichbehandlung aller Geschädigten eine Kürzungsregelung vorgesehen werden; diese ist in Absatz 2 enthalten und entspricht § 12 Abs. 2 Satz 2 StVG, § 10 Abs. 2 HPflG und § 88 Satz 2 AMG.

Von weiteren Regelungen in bezug auf die Handhabung der Haftungshöchstgrenze wird abgesehen; bei den erwähnten gleichlaufenden Regelungen haben sich bislang Anwendungsschwierigkeiten nicht ergeben. Hinzuweisen ist insbesondere auf § 88 Satz 2 AMG. Dieser hat für den Arzneimittelbereich eine der vorliegenden inhaltlich vergleichbare Regelung der Produkthaftung, die auf ähnliche Interessen- und rechtliche Konkurrenzlagen eingeht, vorweggenommen, ohne daß bisher Probleme sichtbar wurden.

Zu § 11 — Selbstbehalt bei Sachbeschädigung

§ 11 regelt den Umfang der Ersatzpflicht bei Sachbeschädigung. Die Haftung in diesen Fällen ist zwar der Höhe nach unbegrenzt, jedoch hat der Geschädigte gemäß Artikel 9 Buchstabe b der Richtlinie einen Sockelbetrag bis zu 1 125 DM selbst zu tragen. Maßgebend für die Umrechnung ist nach Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie der 25. Juli 1985, an welchem der Kurs des ECU auf 2,24575 DM festgesetzt war (Abl. EG vom 26. Juli 1985 Nr. C 186/5).

Durch diesen Selbstbehalt zu Lasten des Geschädigten soll im Rahmen der verschuldensunabhängigen Haftung die Inanspruchnahme wegen Sachschäden auf die gravierenden Fälle beschränkt werden. Dem Geschädigten bleibt es selbstverständlich überlassen, seinen Anspruch auf andere Rechtsnormen zu stützen (§ 15 Abs. 2) und damit Ersatz für Sachschäden unterhalb des Selbstbehalts zu erwirken.

Im übrigen macht die Zerstörung oder Beschädigung einer anderen Sache durch das fehlerhafte Produkt nur dann ersatzpflichtig, wenn die betreffende Sache „gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu hauptsächlich von dem Geschädigten verwendet worden ist“ (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2). Zudem fällt der Sachschaden, der in der Beschädigung oder Zerstörung des fehlerhaften Produkts selbst liegt, nicht unter den Anwendungsbereich des ProdHaftG. § 1 Abs. 1 Satz 2 stellt deswegen ausdrücklich auf eine „andere Sache“ ab.

Zu § 12 — Verjährung

§ 12 regelt die Verjährung (vgl. Artikel 10 der Richtlinie).

Absatz 1 bestimmt eine Verjährungsfrist von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Die Verjährungsfrist entspricht derjenigen in § 852 Abs. 1 BGB und § 90 Abs. 1 AMG. Allerdings wird im Bürgerlichen Gesetzbuch die Verjährungsfrist in der Regel nur bei Kenntnis und nicht schon bei Kennenmüssen in Gang gesetzt (BGH VersR 1973, 371, 372; 1977, 739, 740). Demgegenüber sieht Absatz 1 in Umsetzung der Richtlinie vor, daß bereits die fahrlässige Unkenntnis sich zum Nachteil des Ersatzberechtigten auswirkt.

Die Feststellung der Person eines Ersatzpflichtigen wird für den Ersatzberechtigten nicht besonders schwerfallen, da ihm in der Regel mehrere Ersatzpflichtige im Sinne des § 4 zur Verfügung stehen. Außerdem sind Produkte im Inland in der Mehrzahl der Fälle mit einem Herstellernamen, einem Warenzeichen oder einem anderen auf einen Hersteller hinweisenden unterscheidungskräftigen Kennzeichen ausgestattet, was im allgemeinen auch eine Herstellerhaftung begründet (§ 4 Abs. 1 Satz 2).

Was die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Fehlers anbelangt, so wird es für den Beginn der Frist des § 12 Abs. 1 regelmäßig darauf ankommen, daß der Fehler zu einem Schaden geführt hat, denn die Kennt-

nis oder fahrlässige Unkenntnis von dem Schaden ist ebenfalls zwingende Voraussetzung für den Beginn des Laufs der Frist.

Absatz 2 entspricht § 852 Abs. 2 BGB sowie § 90 Abs. 2 AMG.

Im übrigen verbleibt es bei den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung (Absatz 3).

Zu § 13 – Erlöschen von Ansprüchen

§ 13 sieht gemäß Artikel 11 der Richtlinie als Ausgleich für die gegen den Hersteller wirkende Vermutung der ursprünglichen Fehlerhaftigkeit (vgl. § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 5) eines Produkts vor, daß nach zehn Jahren ein Anspruch nach § 1 erlischt. Maßgebend für den Fristbeginn ist der Zeitpunkt, in dem der Hersteller das den konkreten Schaden verursachende Produkt in den Verkehr gebracht hat. Dieser Fristbeginn gilt für jeden Hersteller im Sinne des § 4. Damit verzichtet das Gesetz darauf, für den Beginn dieser Frist auf einen einheitlichen Zeitpunkt abzustellen; vielmehr sind die jeweiligen herstellereigenen Formen des Inverkehrbringens zu berücksichtigen. Für den Importeur ist das der Tag, an dem er das fehlerhafte Produkt nach dem Zeitpunkt des Imports weitergegeben hat; für den Lieferanten kommt es auf den (Weiter-)Lieferungstag an.

Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt die Besonderheiten, die sich daraus ergeben, daß im Zeitpunkt des Erlöschens nach Absatz 1 der Anspruch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist.

Das deutsche Recht hat bereits bisher im Rahmen der Verjährung eines Anspruchs der gerichtlichen Geltendmachung besondere Bedeutung beigemessen und festgelegt, daß durch eine solche Rechtshandlung die Verjährung unterbrochen wird. Die Verpflichtung aus Artikel 11 der Richtlinie kann aber durch Verweisung auf die §§ 209 bis 216 BGB nicht erfüllt werden, da die Richtlinie eine absolute Frist ohne die Möglichkeit einer Unterbrechung oder Hemmung vorsieht. Allerdings will auch die Richtlinie nicht, daß das Erlöschen während eines anhängigen – nicht zwingend rechtshängigen – gerichtlichen Verfahrens eintritt. Absatz 1 Satz 2 sieht deswegen vor, daß trotz des Ablaufs der Frist bei einem anhängigen Rechtsstreit oder Mahnverfahren der Anspruch nicht erlischt.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen der Anspruch im Zeitpunkt des Erlöschens außer Streit steht. Ein solcher Anspruch kann nicht im Rahmen des § 13 erlöschen. Dies gilt einerseits für einen innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 1, aber auch für einen nach Ablauf der Zehnjahresfrist in einem Verfahren im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 rechtskräftig festgestellten Anspruch oder Anspruch aus einem anderen Vollstreckungstitel. Gleiches muß aber auch für den Anspruch gelten, über den außergerichtliche Einigung erzielt worden ist, sei es im Wege des Vergleichs oder des Anerkenntnisses.

Zu § 14 – Unabdingbarkeit

§ 14 normiert den Grundsatz der Unabdingbarkeit der Ersatzpflicht des Herstellers (vgl. Artikel 12 der Richtlinie).

Die Produkthaftung nach dem ProdHaftG wird damit im Verhältnis zu den Benutzern und Verbrauchern eines Produkts als unabdingbar erklärt. Insoweit wird die Vertragsfreiheit im Interesse und zum Schutz dieses Personenkreises eingeschränkt. Erfasst werden aber nicht nur zwischen den Parteien individuell und einzeln vereinbarte vertragliche Haftungsausschlüsse oder Haftungsbegrenzungen; auch Freizeichnungsklauseln auf Verpackungen, in Gebrauchsanweisungen oder in anderer Form sind betroffen.

Unberührt davon bleiben die Rechte und Pflichten des Herstellers, durch Hinweise auf spezifische Gefahren eines Produkts aufmerksam zu machen. Damit wird die Haftung nach diesem Gesetz nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch unter dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens verringert, wenn der Benutzer oder Verbraucher solche Hinweise nicht beachtet hat. Allerdings dürfen solche Hinweise nicht dazu mißbraucht werden, den Grundsatz der Unabdingbarkeit zu umgehen; dies wäre dann der Fall, wenn ohne Bezug auf sachspezifische gefährdende Eigenschaften die Verwendung des Produkts generell so eingeschränkt würde, daß im Schadensfall unter Hinweis auf diese Warnung jegliche Haftung abgelehnt werden könnte.

Die Dispositionsfreiheit wird auch nur insoweit eingeschränkt, als im voraus zu Lasten der Benutzer oder Verbraucher eines Produkts die Ersatzpflicht des Herstellers ausgeschlossen oder beschränkt werden soll. Möglich bleiben nach Eintritt des Schadensfalls Vereinbarungen, etwa im Wege eines Vergleichs, durch welche ein konkreter Schadensfall reguliert wird, auch wenn dabei in Einzelbereichen oder insgesamt die Vorschriften dieses Gesetzes abbedungen oder modifiziert werden.

Sollten jedoch entgegen der Norm des § 14 im voraus Vereinbarungen geschlossen worden sein, nach welchen die Ersatzpflicht des Herstellers aufgrund dieses Gesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden soll, so sind diese nichtig. Eine solche Rechtsfolge ist im Interesse und zum Schutz des Benutzers oder Verbrauchers eines Produkts geboten.

Die Unabdingbarkeit wirkt nur im Verhältnis zum Benutzer oder Verbraucher, da durch § 14 in die rechtlichen Beziehungen zwischen den Herstellern im Sinne des § 4 nicht eingegriffen werden soll.

§ 14 wird sich auf die im Rahmen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV – BGBl. 1979 I 676), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV – BGBl. 1979 I 684), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV – BGBl. 1980 I 750) sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV – BGBl. 1980 I 742) abgeschlossenen und abzuschließenden Verträge auswirken, soweit die Versorgungsunter-

nehmen im Sinne des § 4 Hersteller sind oder als solche gelten. Da Gas, Wasser, Fernwärme und Elektrizität Produkte im Sinne dieses Gesetzes sind, kann die Ersatzpflicht für Schädigungen durch den Fehler eines solchen Produkts im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Schadensfälle im arbeitsrechtlichen Bereich sind ebenfalls betroffen. Das ProdHaftG schützt auch den Arbeitnehmer, sofern dieser im Unternehmen oder am Arbeitsplatz durch ein fehlerhaftes Produkt geschädigt wird. Dies gilt allerdings nur, wenn das betreffende Produkt die haftungsauslösenden Merkmale dieses Gesetzes erfüllt, insbesondere zuvor von einem Hersteller in den Verkehr gebracht worden ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 1). Produktschädigungen mit Produkten, die gerade produziert werden, um in den Verkehr gebracht zu werden, fallen nicht unter das ProdHaftG; möglich ist in diesen Fällen allerdings die haftungsauslösende Schädigung durch ein in der Produktion verwendetes fehlerhaftes Teilprodukt oder einen fehlerhaften Grundstoff, die bereits in Verkehr gebracht sind.

Zu § 15 – Arzneimittelhaftung; Haftung nach anderen Rechtsvorschriften

§ 15 klärt das Verhältnis zwischen dem ProdHaftG und dem bestehenden Recht (vgl. Artikel 13 der Richtlinie).

§ 15 Abs. 1 enthält den Bestandsschutz für das deutsche Arzneimittelgesetz (AMG), da nach Artikel 13 der Richtlinie Ansprüche aufgrund einer „zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehenden besonderen“ (Produkt-)Haftungsregelung nicht berührt werden. Der Wortlaut von § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Satz 1 stellt dabei klar, daß die bisher nicht von der Arzneimittelhaftung des AMG erfaßten homöopathischen Arzneimittel sowie die Tierarzneimittel, für die nach § 91 AMG nur das allgemeine Haftungsrecht galt, künftig dem ProdHaftG unterfallen.

Nach § 15 Abs. 2 bleiben Ersatzansprüche aus anderen Rechtsgründen unberührt. Dies bedeutet, daß neben der Gefährdungshaftung nach dem ProdHaftG auch Ansprüche aus Vertrag, außervertragliche, z. B. aus anderer Gefährdungs- oder Verschuldenshaftung im deliktrechtlichen Bereich, sowie sonstige Ersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Bedeutung hat dieser Absatz insbesondere für Schmerzensgeldansprüche. Da das ProdHaftG kein Schmerzensgeld gewährt, bleibt es dem Betroffenen überlassen, solches im Rahmen der deliktrechtlichen Verschuldenshaftung geltend zu machen. Auch ermöglicht das Ausweichen auf die deliktrechtliche Verschuldenshaftung, daß der Geschädigte über den Haftungshöchstbetrag (§ 10) hinaus Schadensersatz erlangen kann, der Selbstbehalt des Geschädigten von bis zu 1 125 Deutsche Mark (§ 11) unbeachtlich wird und auch Sachschäden im nicht-privaten Bereich entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 einbezogen werden können.

§ 15 Abs. 2 läßt allerdings bei Ansprüchen, die nach dem ProdHaftG geltend gemacht werden, die Regelung des § 6 Abs. 2 unberührt.

Ohne ausdrückliche gesetzliche Erwähnung bleibt – wie bereits ausgeführt – die Vorgabe des Artikels 14 der Richtlinie. Danach ist die geltende atomhaftungsrechtliche Exklusivität, soweit diese durch das internationale Atomhaftungssystem im Verhältnis zu den EG-Mitgliedstaaten vorgegeben ist, unangetastet; insoweit greift die Produkthaftung auf der Basis der Produkthaftungs-Richtlinie nicht ein.

Diese Vorgabe bedurfte keiner ausdrücklichen Umsetzung. Die Exklusivität des Atomhaftungsrechts, soweit ein Schaden auf einem von einer Kernanlage oder von einem Reaktorschiff ausgehenden nuklearen Ereignis beruht und dieser den Vorschriften der §§ 25, 25 a des Atomgesetzes unterliegt, ergibt sich aus dem Atomgesetz selbst. Auch im Verhältnis zu anderen bestehenden Haftungsgrundlagen, wie z. B. § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 14 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, sind bisher solche deklaratorische Klarstellungen nicht vorgesehen. Eine deklaratorische Regelung im Produkthaftungsgesetz würde – im Wege eines Umkehrschlusses – die Exklusivität des Atomhaftungsrechts in den anderen Haftungsbereichen eher in Frage stellen.

Zu § 16 – Übergangsvorschrift

Nach § 16 gilt dieses Gesetz nicht für Schadensfälle durch fehlerhafte Produkte, sofern die Produkte vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Verkehr gebracht worden sind (vgl. Artikel 17 der Richtlinie). Auch hier kommt es auf das konkrete, einen Schaden verursachende Produkt an.

Die Übergangsvorschrift gewährt den Herstellern und den Versicherern ausreichend Zeit, sich auf das neue Recht vorzubereiten und einzustellen. Im übrigen wäre es mit dem rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbot nicht vereinbar, zu Lasten der Hersteller die neuen Haftungsgrundsätze dieses Gesetzes rückwirkend auf bereits in Verkehr gebrachte Produkte für anwendbar zu erklären. Insoweit muß es dem Ersatzberechtigten überlassen bleiben, Ansprüche nach bisherigem Recht geltend zu machen.

Zu § 17 – Erlaß von Rechtsverordnungen

§ 17 ermächtigt den Bundesminister der Justiz, künftig durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften beschlossene Änderungen des Haftungshöchstbetrages (§ 10; vgl. Artikel 16 Abs. 1, 2, Artikel 18 Abs. 2 der Richtlinie) oder des Sachschadensselbstbetrags (§ 11; vgl. Artikel 9 Satz 1 Buchstabe b; Artikel 18 Abs. 2 der Richtlinie) durch Rechtsverordnung umzusetzen. Dies soll auch für den Fall gelten, daß die Haftungshöchstgrenze in Wegfall kommt, falls der Rat der Europäischen Gemeinschaften dies gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie so beschließen sollte.

Zu §§ 18, 19 – Berlin-Klausel; Inkrafttreten

§ 18 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Nach § 19 tritt das Gesetz am 1. August 1988 in Kraft. Dieser Zeitpunkt des Inkrafttretens ist erforderlich, da die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 19 Abs. 1 der Richtlinie verpflichtet ist, die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, um dieser Richtlinie „spätestens drei Jahre nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen“; die Richtlinie wurde am 30. Juli 1985 bekanntgegeben.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1

a) § 1 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Begründung

Der vorgesehene § 1 Abs. 1 Satz 1 gibt den Bezugsgegenstand der Herstellerhaftung und die Person des Ersatzberechtigten nicht an. Zur Klarstellung und im Interesse einer möglichst einheitlichen Gesetzessprache ist der Wortlaut der Haftungsnorm eng an die Formulierung entsprechender Gefährdungshaftungstatbestände (§ 1 Abs. 1 HpfVG, § 7 Abs. 1 StVG, § 33 Abs. 1 LuftVG) anzulehnen.

b) In § 15 Abs. 1 sind die Worte „ein Mensch getötet, an Körper oder Gesundheit“ durch die Worte „jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit“ zu ersetzen.

Begründung

Folgeänderung zu a).

2. Zu § 1 Abs. 1 Satz 2

In § 1 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Worten „und diese andere Sache“ die Worte „ihrer Art nach“ einzufügen.

Begründung

Die Formulierung des Entwurfs: „diese andere Sache gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt . . . ist“ ist mißverständlich und weicht von der Richtlinie ab. Nach deren Artikel 9 Buchstabe b kommt es darauf an, ob die geschädigte Sache „von einer Art ist, wie sie gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist“. Der Entwurf könnte den Eindruck erwecken, entscheidend sei, ob die beschädigte Sache selbst gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist. Nach der Richtlinie reicht es aber aus, wenn sie von einer solchen Art ist. Das soll durch die zusätzlich eingefügten Worte „ihrer Art nach“ klargestellt werden.

3. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 sind die Worte „oder daß dieser Fehler später entstanden ist,“ zu streichen.

Begründung

Dieser Halbsatz ist überflüssig. Wenn ein Fehler erst entstanden ist, nachdem der Hersteller das Produkt in den Verkehr gebracht hat, ist zwangsläufig auch die im Entwurf zuvor genannte Voraussetzung erfüllt, daß das Produkt den Fehler zu diesem Zeitpunkt noch nicht hatte. Die wörtliche Übernahme der Formulierung aus Artikel 7 Buchstabe b der Richtlinie bietet keinen Vorteil und belastet den Gesetzestext unnötig.

4. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 4

In § 1 Abs. 2 Nr. 4 sind die Worte „dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat“ durch die Worte „aufgrund von Rechtsvorschriften so hergestellt werden mußte“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

5. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 5

In § 1 Abs. 2 Nr. 5 ist das Wort „betreffende“ zu streichen.

Begründung

Redaktionelle Verbesserung und Angleichung an den Sprachgebrauch in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4.

6. Zu § 1 Abs. 4

§ 1 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Beweislastregelung entspricht geltendem Recht. Eine abweichende Rechtsentwicklung ist im Hinblick auf die Vorgaben der EG-Richtlinie vom 25. Juli 1985 (vgl. Artikel 4 und 7) nicht zu erwarten. Die vorgesehene Regelung ist deshalb überflüssig.

7. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 sind die Worte „Unbeschadet des Absatzes 1 gilt als Hersteller“ durch die Worte „Als Hersteller gilt“ zu ersetzen.

Begründung

Die den § 4 Abs. 2 einleitenden Worte „Unbeschadet des Absatzes 1 . . .“ sind überflüssig, da bereits aus dem Wort „ferner“ eindeutig hervorgeht, daß hier keine Einschränkung, sondern ebenso wie in Absatz 3 eine Erweiterung des haftenden Personenkreises beabsichtigt ist.

8. Zu § 4 Abs. 3 Satz 1

In § 4 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte „nach dem Zugang der Aufforderung“ durch die Worte „, nachdem ihm dessen diesbezügliche Aufforderung zugegangen ist,“ zu ersetzen.

Begründung

Der Entwurf bezeichnet weder die Person des Auffordernden noch den Bezugspunkt der Aufforderung. Zur Klarstellung ist die Bestimmung entsprechend zu ergänzen.

9. Zu § 8

In § 8 sind die Worte „aufgehoben oder gemindert war oder seine Bedürfnisse vermehrt waren“ durch die Worte „aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist“ zu ersetzen.

Begründung

Der Entwurf enthält einen Wechsel der Zeitform. Die Bestimmung ist sprachlich zu berichtigen und an die Fassung vergleichbarer Vorschriften (§ 6 HPfLG, § 11 StVG, § 87 AMG) anzupassen.

10. Zu § 10 Abs. 2

§ 10 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Die in § 10 Abs. 2 vorgesehene quotenmäßige Kürzung von Schadensersatzleistungen ist nicht praktikabel. Da sich Schäden durch „gleiche Produkte mit demselben Fehler“ über viele Jahre hinweg ereignen können, läßt sich der Entschädigungsbetrag nicht berechnen, solange nicht feststeht, ob noch weitere Schadensfälle folgen. Der Geschädigte kann deshalb auf nicht absehbare Zeit hinaus seinen Anspruch nicht, oder jedenfalls nicht voll, realisieren. Eine unzumutbare Ungeßigkeit und Rechtsunsicherheit ist die Folge. Außerdem entsteht eine unnötige Belastung der Gerichte, weil der Ersatzberechtigte wohl zunächst

im Wege der Feststellungsklage gegen den Hersteller vorgehen wird.

Die vorgeschlagene Streichung des durch die Richtlinie nicht gebotenen § 10 Abs. 2 des Entwurfs beseitigt diese auf andere Weise nicht überwindbaren Schwierigkeiten. Schäden sind danach in der Reihenfolge ihrer Anmeldung bis zum Erreichen der Höchstgrenze voll zu regulieren. Später Geschädigte erhalten dagegen keinen Schadensersatz mehr, was aber vertretbar ist, weil jedenfalls nach Bekanntwerden der ersten Schadensfälle die Verschuldenshaftung nach § 823 BGB unter dem Gesichtspunkt der Verletzung einer Rückrufpflicht eingreift.

11. Zu § 11

In der Überschrift zu § 11 ist das Wort „Selbstbehalt“ durch das Wort „Selbstbeteiligung“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

12. Zu § 15 Abs. 1

In § 15 Abs. 1 sind die Worte „des Produkthaftungsgesetzes“ durch die Worte „dieses Gesetzes“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die übliche Terminologie. Daß die Worte „dieses Gesetzes“ fälschlich auf das in § 15 Abs. 1 genannte Arzneimittelgesetz bezogen werden, ist nicht zu befürchten.

13. Zu § 15 Abs. 2

§ 15 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Eine Haftung aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Ersatzansprüche aufgrund anderer Vorschriften neben Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sind nicht nur dann von Bedeutung, wenn sie in weiterem Umfang eine Haftung begründen oder wenn ein anderer für den Schaden verantwortlich ist, sondern auch dann, wenn diese Ansprüche später verjähren oder nicht erlöschen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. [a) und b)].**

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 3.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Der Vorschlag des Bundesrates, anstelle der „dazu zwingenden Rechtsvorschriften“ die Worte „aufgrund von Rechtsvorschriften“ aufzunehmen, birgt nach Auffassung der Bundesregierung die Gefahr, daß jede aufgrund von Rechtsvorschriften ergehende Verwaltungsentscheidung – soweit für den Hersteller verbindlich – die Ersatzpflicht ausschließen könnte. Dies wäre mit der Richtlinie nicht vereinbar.

Zu 5.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß die in § 1 Abs. 4 ProdHaftG-E vorgesehene Beweislastregelung weitgehend dem geltenden Recht entspricht. Die mit der Richtlinie in diesem wichtigen Punkt erreichte Rechtsharmonisierung sollte jedoch – auch im Interesse der Klarstellung in bezug auf die nationale Rechtsanwendung – normiert werden.

Zu 7.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 8.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 9.

Dem Vorschlag wird insoweit zugestimmt, als der im Entwurf enthaltene Wechsel der Zeitform berichtigt wird.

Die Bundesregierung schlägt vor, die Worte „aufgehoben oder gemindert war oder seine Bedürfnisse vermehrt waren“ durch die Worte „aufgehoben oder gemindert ist oder seine Bedürfnisse vermehrt sind“ zu ersetzen.

Zu 10.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Der in § 10 Abs. 2 ProdHaftG-E vorgesehene Grundgedanke eines Verteilungssystems findet sich im deutschen Recht bereits in § 88 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes, § 10 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes, § 37 Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes und § 12 Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes. Hervorzuheben sind dabei besonders die Regelungen des Arzneimittelgesetzes und des Haftpflichtgesetzes. Eine vergleichbare Problemsituation liegt zum Beispiel im Arzneimittelgesetz vor, wenn mehrere Ersatzberechtigte durch Arzneimittel im Verlaufe eines längeren Zeitraumes zu unterschiedlichen Zeitpunkten geschädigt werden. Ähnliche Probleme können sich im Bereich des Haftpflichtgesetzes stellen. In beiden Bereichen sind auf der Grundlage der erwähnten Kürzungsregelungen Probleme nicht bekanntgeworden.

Im übrigen schließt die Bundesregierung nicht aus, daß die Praktikabilität der Regelung des § 10 Abs. 2 ProdHaftG-E im Einzelfall fraglich sein könnte. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die Verteilungsproblematik beim Überschreiten der Haftungshöchstgrenze gelöst werden kann.

Zu 11.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 12.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Der Vorschlag birgt die Gefahr, daß in der Praxis anstelle der Nichtanwendbarkeit des Produkthaftungsgesetzes die haftungsrechtlichen Regelungen des Arzneimittelgesetzes als unanwendbar betrachtet werden.

Die Bundesregierung schlägt statt dessen vor, auf „die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes“ abzustellen.

Zu 13.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates sind überwiegend auf rein redaktionelle Veränderungen ausgerichtet. Materielle Bereiche sind durch diese Vorschläge und die Gegenvorschläge der Bundesregierung allenfalls am Rande berührt; insoweit sind die Veränderungen in ihrer Gesamtwirkung kostenneutral. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind dadurch nicht zu erwarten.

